

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeitzer Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgespaltene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383 Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 24. Januar 1931

35. Jahrgang

Nummer 4

Sozialpolitische Aufgaben für 1931

Das vergangene Jahr hat auf sozialpolitischem Gebiet fast nur Mißerfolge gebracht. Die starken Rückschläge, die insbesondere auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiterschaft ertragen werden mußten, sind bekannt. Die Ursachen dieser unglücklichen Entwicklung, insbesondere also die Wirtschaftskrise und die Finanzschwierigkeiten der öffentlichen Körperschaften, wirken noch fort. Die verhängnisvolle politische Konstellation hat sich noch nicht gebessert. Es besteht also keine allzu große Hoffnung, daß sich in nächster Zeit wesentliche Möglichkeiten zum Wiederaufbau und Ausbau der Sozialpolitik ergeben werden. Es wird vielmehr wahrscheinlich sehr großer Wachsamkeit und sehr entschiedener Energie bedürfen, um nur das bisher noch Bestehende zu erhalten. Wird doch zur Zeit beispielsweise bekannt, daß die Arbeitslosenversicherung erneut zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden soll, und zwar in einem nur aus sogenannten Wissenschaftlern, d. h. den Dingen völlig fernstehenden Theoretikern zusammengesetzten Kreis. Das Ziel, nämlich weitere Auflösung der Versicherung unter geschickter Abwälzung der Verantwortung auf ein sogenanntes Sachverständigen-Gremium, liegt auf der Hand.

Solchen Anschlägen gilt es zu begegnen, und ebenso heißt es, kühlen Kopf und klaren Blick zu bewahren gegenüber den in letzter Zeit beliebten überaus schillernden Proklamationen zur Überwindung der Wirtschaftskrise, wie sie nicht nur von irgendwelchen, in ihre Ideen vernarrten Schriftstellern, sondern leider auch von zuständigen Regierungsstellen beliebt werden. In all diesem Wirrwarr haben die Gewerkschaften die unveränderte Aufgabe, den sozialen Schutz ihrer Mitglieder, der arbeitenden wie der arbeitslosen, in vollem Umfange aufrechtzuerhalten und auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik nach wie vor jene volkswirtschaftlichen Grundzüge zu vertreten, deren Durchführung nach ihrer festen Ueberzeugung Voraussetzung zur Überwindung der Krise ist, d. h. sie haben einzutreten für Steigerung der Massenkaufkraft zur Hebung des Konsums im Inlande und für eine Handelspolitik, die die Steigerung des Exports ermöglicht, für gerechte Verteilung der inneren Lasten, für entschiedenen Preisabbau.

Sie dürfen aber des weiteren auch nicht darauf verzichten, mindestens die neuen sozialpolitischen Forderungen zu stellen, die in der veränderten Situation der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ihre zwingende Begründung finden.

Dies gilt einmal für den Ausbau des Arbeitsloshilfschutzes. Hier ist es nach Auffassung der Gewerkschaften nicht die Arbeitslosenversicherung, sondern vielmehr sind es die ergänzenden Unterstützungseinrichtungen, Krisenfürsorge und kommunale Wohlfahrtspflege, die einer grundsätzlichen Reform bedürfen. Die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Arbeitslosen oder jene, die gar keine Versicherungsansprüche erwerben konnten, sind willkürlich auf diese beiden Unterstützungseinrichtungen verteilt, und zwar je nachdem, wann die Zulassung ihres Berufes zur Krisenfürsorge erfolgt ist. Die seit dem 3. November 1930 geltende generelle Zulassung hatte erstens keine rückwirkende Kraft und bezieht sich zweitens nur auf die Ausgesteuerten, nicht aber auf jene, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllen konnten. Die Sätze der Krisenunterstützung sind außerordentlich reduziert und liegen teilweise unter den Richtsätzen der kommunalen Wohlfahrtspflege. Vielfach müssen aus dieser daher Zusatzunterstützungen gezahlt werden.

Auf der anderen Seite unterliegen die von der kommunalen Wohlfahrtspflege unterstützten einer besonders gearteten Bedürftigkeitsprüfung und sind zudem der Verpflichtung unterworfen, die empfangenen Leistungen später zurückzahlen. Die Unterstützungssätze sind mindestens in den ländlichen Gemeinden vielfach sehr gering.

Die Gewerkschaften haben daher zusammen mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Vereinheitlichung dieser beiden Einrichtungen (Krisenfürsorge und kommunale Wohlfahrtspflege) zu einer neuen Arbeitsloshilfsfürsorge" vorzieht, aus der alle arbeitslosen Arbeitnehmer, die keine Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung haben, in ausreichendem Maße unterstützt werden sollen. Die Unterstützung, die ohne Wartezeit für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit zu zahlen wäre, soll nach dem Arbeitsverdienst bemessen werden. Jedoch soll es nur 3 Lohnklassen geben, und zwar die Versicherungsloshilfsklasse VIII für alle Verdienste über 42 Mark wöchentlich, die Versicherungsloshilfsklasse VII für alle Verdienste von 24 bis 42 Mark wöchentlich und die Versicherungsloshilfsklasse IV für alle Verdienste unter 24 Mark wöchentlich.

Die Bedürftigkeitsprüfung, auf die natürlich im Rahmen einer Fürsorge nicht verzichtet werden kann, soll von den Härten, die durch die neueste Krisenfürsorgeverordnung entstanden sind, befreit werden. Die Durchführung soll den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen werden, die Entscheidung über den Unterstützungsantrag jedoch wie auch die gesamte Kontrolle und Vermittlung der Arbeitslosen soll bei den Arbeitsämtern vereinigt werden, damit die aus der Arbeitsloshilfsfürsorge Unterstützten der gleichen Behandlung unterliegen wie die aus der Versicherung Unterstützten. Außerdem soll auf diese Weise der gefährlichen Ausdehnung der kommunalen Arbeitsloshilfsfürsorge, d. h. der Beschäftigung von Wohlfahrtsloshilfslosen bei gemeindlichen Arbeiten, die zu einer Gefahr für die normalen Beschäftigungsverhältnisse und für die Tarifverträge zu werden droht, entgegen gewirkt werden.

Finanziert werden soll die Fürsorge, deren Gesamtjahreskosten man auf etwa eine Milliarde Mark schätzt, zur Hälfte vom Reich und zu je einem Viertel von den Ländern und den Kommunen. Die Länder sollen also auch zu den Lasten herangezogen werden.

Neben dieser wichtigsten Aufgabe der Neuregelung des Arbeitsloshilfschutzes muß der Kampf um die Erhaltung der übrigen Zweige der Sozialversicherung geführt werden. Am gefährdetsten erscheint zur Zeit die Knappschaftsversicherung, deren Sanierung dringend notwendig ist. Aber auch die Invalidenversicherung wird nicht mehr auf lange Zeit hinaus mit ihrem Kapital und dem derzeitigen Beitragsaufkommen auskommen. Erfassung höherer Lohnstufen und auch Erhöhung des absoluten Beitrags werden wahrscheinlich nicht zu umgehen sein.

Außer der Sozialversicherung bedarf auch das Arbeitsrecht wesentlicher Verbesserungen. Zwar ist die Zeit für die Schaffung oder

Modifizierung großer Gesetze nicht günstig. Die Verabschiedung des Arbeitschutzgesetzes, des Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsvertragsgesetzes wird darum zweifellos noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Inzwischen aber wird es sich als notwendig erweisen, gewisse Verbesserungen, so z. B. solche des Betriebsratsgesetzes, einzelne Ergänzungen der Tarifvertragsverordnung und ähnliche kleinere Fortschritte durchzuführen.

Bei allen Forderungen, die die Gewerkschaften stellen werden, wird das Hauptargument der Gegner in dem Einwand bestehen, die Knappheit der öffentlichen Mittel oder aber die Notlage der Betriebe erlaubten zur Zeit die Durchführung derartiger Maßnahmen nicht. Mit vorgeschobenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten wird man versuchen, sich den sozialpolitischen Notwendigkeiten zu entziehen. Hier wird es die Aufgabe der Gewerkschaften sein, immer wieder darauf hinzuweisen, daß maßgebend für die Gestaltung der Wirtschaft das soziale Schicksal der in ihr tätigen Menschen sein muß und daß gerade der gegenwärtige Staat seine eigenen Grundlagen zerstört, wenn er seine sozialen Verpflichtungen vernachlässigt.

Aus dem Unternehmerlager

In Nr. 3 des „Steinarbeiter“ brachten wir unter R u n d s c h a u : „Ja, die „hohen Löhne“ Auslassungen des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes des Reichsverbandes der deutschen Steinindustrie Dr. Andres über das verlorene Jahr. Daß auch die übrigen Prominenten der Deutschen Steinindustrie in erster Linie die „hohen“ Steinarbeiterlöhne als mitverantwortlich für die ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1930 ansehen, ist selbstverständlich. Daneben läuft in ihren Berichten manche kritische Bemerkung, der wir uns, von Uebertreibungen abgesehen, anschließen können. So schreibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Pflasterstein- und Schotterindustrie, Dr. Koell, in seinem Jahresbericht u. a.:

„Besonders schmerzhaft war die Beschäftigung der Pflastersteinindustrie. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß nahezu kein Großpflasterstein auf dem deutschen Markt abgesetzt worden ist. Der geringe Absatz an Kleinpflaster und des minderwertigen Materials erfolgte bei der starken Konkurrenz und den enormen Vorräten, die auf viele Millionen Mark zu schätzen sind, zu Preisen, die größtenteils die Selbstkosten nicht decken konnten.“

„Der Bedarf an Wegebauschotter war mehr als gering, so daß die Werke größtenteils auf Stillherstellung angewiesen waren, der zur Ausbesserung der Wege und zur Oberflächenteuerung gebraucht wurde. Die starken Einnahmerückgänge der Reichsbahn brachten ebenfalls eine starke Einschränkung der Aufträge an Rettungsmaterial mit sich.“

„Dazu kam ein ständiger Preisdruck, hervorgerufen durch das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, der besonders begünstigt worden ist durch finanzielle Schwierigkeiten mancher Firmen, die um nahezu jeden Preis ihre Ware abstoßen mußten, um flüssig zu bleiben.“

„Das sogenannte Notstandsprogramm der Regierung im Sommer, das nach vielen schönen Worten endlich die versprochene und erwartete Beschäftigung bringen sollte, hat praktisch kaum eine Besserung hervorgerufen.“

„Der mit dem Beschäftigungsprogramm auf nachdrücklichen Wunsch der Regierung ausgeübte Preisdruck hat sich gerade für die Pflasterstein- und Schotterindustrie besonders schädlich ausgewirkt. Man kann verstehen, daß durch Kartelle gebundene Preise in solchen Fällen einen gewissen Abbau erfahren können. Volkswirtschaftlich unverständlich ist es aber, wenn man von einer Industrie, die im freien Wettbewerb steht und schon aus der Not heraus selbst seit Jahren ständig im Preis heruntergegangen ist, einen etwa 10prozentigen Preisabbau verlangt.“

Völlig unverständlich ist uns der folgende Satz des Herrn Dr. Koell:

„Immer ist es der Pflasterstein- und Schotterindustrie so gegangen, daß Lohn erhöhungen mit Preisabbau nahezu verknüpft waren, so daß die Linien des Lohnniveaus und des Preisniveaus nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen.“

Leider sind solche nicht ernstzunehmenden Behauptungen auch der berechtigten Kritik abträglich. Doch lesen wir weiter:

„Die beinahe unerträgliche Lage der Steinindustrie hat aber im vergangenen Jahre noch eine besondere Verschärfung durch die ungeschwächte Konkurrenz der öffentlichen Hand erfahren. Die allgemeine Einstellung der privaten Wirtschaft zur öffentlichen Hand geht aus den einleitenden Worten zur allgemeinen Wirtschaftslage hervor.“

Neuerdings ergeben sich aber gerade für die Steinindustrie in dieser Konkurrenz unüberwindbare und einschneidende, vom Gesetzgeber nicht einmal beabsichtigte Schwierigkeiten durch die Bestimmungen über die Verwendung der werkschaffenden Erwerbsloshilfsfürsorge. Diese Vorgänge mag nachstehendes Beispiel beleuchten:

Ein Kreis nützt die Notlage der in seinem Bezirk liegenden Prüche dahingehend aus, daß er zur Durchführung eines aus öffentlichen Mitteln und Unterstützungsgeldern geplanten Straßenbauprogramms einen Bruch eines in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Steinbruchbesitzers pachtet. Er stellt doppelt soviel Arbeiter in den Bruch als der frühere Besitzer, obwohl die räumlichen Verhältnisse dagegen sprechen, beginnt mit der Arbeit und erklärt den angrenzenden privaten Bruchbesitzern, daß nunmehr der gesamte Bedarf des Kreises an Straßenbaustoffen aus dem eigens für das Notstandsprogramm neugepachteten Bruch genommen wird und der Privatindustrie keinerlei Aufträge mehr zustieken. Die Folge davon ist, daß natürlich die umliegenden privaten Prüche aus Mangel an Aufträgen ebenfalls geschlossen werden müssen, und die öffentliche Hand ihre Monopolstellung beliebig ausnützen kann. Dies alles mit staatlichen Mitteln, mit Mitteln der Erwerbsloshilfsunterstützung, die aus der Wirtschaft aufgebracht werden müssen. Ein derartiges Vorgehen zeigt nur zu deutlich, wie systematisch die Betriebe der öffentlichen Hand die Existenz der Privatindustrie zertrümmen und ruinieren.“

Vorstehendes läßt die Einsicht vermischen, daß die Unternehmer und ihre verantwortlichen Führer selbst schuld sind an der von ihnen begünstigten schachtigen Finanzpolitik, die der öffentlichen Hand ungewollt auch die Mittel zur Beschäftigung der Privatindustrie und ganz besonders der Steinindustrie entzog. Doch auch ohne dieses Eingeständnis kommt Dr. Koell am Schluß seiner Betrachtungen zu der Erkenntnis, daß die Auslandsanleihen für Deutschland gegenwärtig unentbehrlich sind, vermutlich weil auch eine „sozialistenreine“ Regierung ohne sie die Wirtschaft nicht anzukurbeln vermag.

Zur Lohnpolitik äußert sich Dr. Koell wie folgt:

„Lohnpolitik ist wenig zu erwähnen. In Unkenntnis der kommenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Bezirkstarife im Frühjahr des Jahres 1930 unverändert, also ohne Lohnabbau, verlängert worden, was sich, wie oben erwähnt, gerade bei dem sogenannten Beschäftigungsprogramm der Reichsregierung mit dem starken Preisdruck besonders verlustbringend ausgewirkt hat. Es ist auf die Dauer ein Umding und ein volkswirtschaftlicher Widerspruch, wenn auf der einen Seite die Regierung auf freie Preisgestaltung besteht und den Preis drückt, während sie auf der anderen Seite dem Unternehmer durch Lohnbindungen eine Angleichung der Unkostenfaktoren an den Preis unmöglich macht.“

Dieselben Kreise und Personen, die bei a u f s t e i g e n d e r Konjunktur geradezu nach Bindung der Löhne schrien, dieselben Kreise und Personen möchten bei a b s t e i g e n d e r Konjunktur von jeder Bindung los und ledig sein, was sich die Arbeiterchaft für die Zeit des Wiederaufstiegs merken wird.

In handelspolitischer Beziehung schreibt Dr. Koell u. a.:

„Wenn auch die deutsche Steinindustrie durch die wiederholte Ablehnung ihrer Forderung auf Einführung eines Pflastersteinsolles durch die deutsche Regierung zur schärfsten Selbsthilfe gezwungen war und es ihr gelungen ist, weit in die Küstengebiete einzubringen, so bleibt doch nach wie vor für sie unentwegt die Forderung auf Wiedereinführung des autonomen Zolls für Pflastersteine bestehen. Die Erfüllung dieser Forderung ist insofern eine Lebensfrage für die deutsche Steinindustrie, als die gesamte Friedensausfuhr nach den an Polen, Litauen und Frankreich abgetretenen Gebieten, die ein Vielfaches der Schwedeneinfuhr ausmacht, in Wegfall gekommen ist und nun den deutschen Markt einschneidend belastet.“

Hiernach sind die vielen Eingaben um Berücksichtigung der deutschen Steinindustrie, an denen auch unser Verband stark beteiligt war, nicht ganz erfolglos gewesen, wenn auch die Unternehmer den Erfolg auf ihr alleiniges Konto zu buchen suchen.

Und nun der erste Teil der Schlusssatzungen Dr. Koells:

„Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das Jahr 1930 das Krisenjahr 1929 hinsichtlich seiner Schärfe und hinsichtlich der wirtschaftlichen Mißerfolge übertroffen hat, so daß man ohne Uebertreibung von einem Notjahr im vollsten Sinne des Wortes sprechen kann. Die gegenwärtigen Verhältnisse geben nicht den geringsten Anhalt zu einem einigermaßen klaren Ausblick auf das kommende Jahr. Wollen wir hoffen, daß die Regierung mit dem bisher bewunderten Mut und der bekannten Verantwortungsfreudigkeit ihr Notprogramm durchführt, und daß ihr der erwünschte Erfolg beschieden sein möge. Vielleicht ist es auf diesem Wege möglich, das Vertrauen des Auslandes wiederzugewinnen und die für Deutschland gegenwärtig noch unentbehrlichen Auslandsanleihen wieder zu erhalten.“

Diesen Ausführungen gegenüber muß doch festgestellt werden, daß die Regierung unter dem sozialdemokratischen Reichsfinanzler Hermann Müller das Vertrauen des Auslandes im weitesten Maße besaß und daß das Vertrauen erst unter seinem Nachfolger nachließ, um nach dem Nazierfolg bei der Reichstagswahl im September 1930 völlig zu schwinden. Ob und inwieweit kapitalkräftige Steinindustrielle bei der gleichzeitig einsetzenden Kapitalflucht beteiligt waren, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Die gewerkschaftliche Organisationsmacht in Deutschland

Die Gewerkschaften sind die Brennpunkte der Organisation der Arbeiterklasse.

Karl Marx.
Im Wirbel unruhiger Zeiten hat jeder einzelne Mensch das Bedürfnis, sich nach festen Stützpunkten und Machtpositionen umzusehen. Die gegenwärtige Zeitperiode ist unruhiger und beständiger wie irgendeine zuvor. Alles fließt durcheinander, ein ständiges Auf und Nieder, rücksichtsloser Kampf aller gegen alle ist das Zeichen der Zeit. Die Unruhe ist deshalb so allgemein, weil einem großen Teil von Menschen die bisherigen Existenzmöglichkeiten genommen wurden und die übrigen ebenfalls in ständiger Angst leben, jederzeit von Stillschließung betroffen zu werden. Noch niemals war die Existenz der Arbeiter und Angestellten auf eine so unsichere Grundlage gestellt als gegenwärtig. In diesem ruhelosen Wirbel sind die Gewerkschaften ein festes Bollwerk und vielleicht der letzte Halt der arbeitenden Massen. Sie stehen wie ein Fels im wogenden Meer. An ihren Grundfesten brandet eine wilde Flut, aber noch ist es nicht gelungen, dieses Bollwerk der Arbeiterklasse irgendwie zu erschüttern. Dessen wollen wir uns freuen und mit Eifer bestrebt sein, daß alle Hoffnungen der Gegner zerschanden werden.
Nach Karl Marx sind die Gewerkschaften, „ohne daß sie sich dessen bewußt sind, zu Brennpunkten der Organisation der Arbeiterklasse geworden, wie die mittelalterlichen Munizipalitäten und Gemeinden es für die Bourgeoisie geworden waren.“ Wir glauben, daß diese Worte von Karl Marx zu keiner Zeit mehr zuträfen als in der gegenwärtigen, wo die politischen Parteien mehr oder weniger zerfallen oder in der Umbildung begriffen sind. Deshalb trifft auch eine weitere Ansicht von Karl Marx vollinhaltlich zu: „Alle politischen Parteien, mögen sie sein, welche sie wollen, ohne Ausnahme, begeistern die Massen der Arbeiter nur eine Zeitlang vorübergehend; die Gewerkschaften hingegen festeln die Arbeiter-

massen auf die Dauer, nur sie sind imstande, eine wirkliche Arbeiterpartei zu repräsentieren und der Kapitalmacht ein Bollwerk entgegenzusetzen. — Von diesem Blickpunkt ausgehend wollen wir einmal diese gewaltige Massenbewegung und ihre Ausdehnung in Deutschland an Hand des kürzlich erschienenen Jahrbuches der Berufsverbände betrachten. In diesem Jahrbuch, wo die Hunderten von Organisationen der Unternehmer, Arbeiter, Beamten, freien Berufe verzeichnet sind, spiegelt sich das organisatorische Ringen um Macht und Einfluß wieder. Hat man aber bei den Unternehmern nur das Ziel rücksichtsloser Interessensvertretung zu beobachten, so ist bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten das Gegenteil der Fall. Die breite Masse der Lohn- und Gehaltsempfänger bildet für viele Organisationsmühtät die Gewähr, wo sie sich glauben herumtummeln zu können. Hier besteht ein Durcheinander von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Richtungen. Und noch ist kein Ende abzusehen, denn öfter erleben wir es, daß neue Verbände entstehen. Die kommunistischen Gewerkschaftsgründungen der neuesten Zeit sind dafür das beste Beispiel. In diesem organisatorischen Werden offenbart sich der Kampf um die Seele des Arbeiters. Doch wie dem auch sei, die freien Gewerkschaften sind in der Führung und werden sie auch behalten.

Anfang 1929 waren in Deutschland rund 17 Millionen Arbeiter und Angestellte gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Gesamtzahl der in sogenannten Arbeitnehmerverbänden organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten betrug zu der gleichen Zeit rund 9 Millionen. Es entfallen zwei Drittel auf die Arbeiter und der Rest auf Angestellte und Beamte. Gegenüber der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten bedeuten die 7,48 Millionen organisierten Arbeiter und Angestellten 44 v. H. Wenn wir von den übrigen 56 v. H. 20 v. H. abziehen, die für eine gewerkschaftliche Organisation nicht in Frage kommen, verbleiben immerhin 35 bis 40 v. H. Hand- und Kopfarbeiter, die keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören. Hieraus ist zu ersehen, wie außerordentlich groß das Organisationsfeld der Gewerkschaften noch ist. Ein Rundgang durch den Bau der Gesamtbewegung bestätigt, daß die weitaus größte Zahl der Arbeiter den freien Gewerkschaften angehören. Dies stellt auch das Jahrbuch mit folgendem Satz fest: „Unter den Organisationsgruppen stehen die freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände weitaus voran.“ Umfang und Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationsrichtungen geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Organisiert waren Anfang 1929	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	insgesamt	von 1000 waren
freigewerkschaftlich	4 127 281	739 645	4 866 926	85
christlich-national	639 714	124 129	763 843	84
freihetlich-national	190 905	13 239	204 144	93
kommunist. Richtungen	68 100	3 750	71 850	95
wirtschaftsfriedlich selbständ. Verbänden	16 124	26 678	42 802	38
Zusammen	5 042 124	907 441	5 949 565	85

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen freien Gewerkschaften rund 82 v. H. aller organisierten Arbeiter in sich vereinigt. Sie bilden den Kernpunkt der Arbeiterbewegung überhaupt. Alles, was darum herum kreucht und fleucht, lebt nur von der Demagogie und von den Propaganda, die von dem Tisch der freien Gewerkschaften fallen. Anfang 1930 waren die freien Gewerkschaften auf einen Mitgliederbestand von 4 948 276 angewachsen. Die freie Gewerkschaftsbewegung war in den organisatorischen Hochkonjunkturjahren noch wesentlich stärker. 1921 waren im Organisationsrahmen des ADGB 8 032 000 Arbeiter und Arbeiterinnen vereinigt. Nach der Währungsstabilisierung trennte sich die Spreu von dem Weizen und übrig blieben nur die charakterfesten Elemente innerhalb der Arbeiterschaft. Die weiblichen Mitglieder machten bei den freien Gewerkschaften 15 v. H. der Mitglieder aus. Von den 907 000 insgesamt organisierten Arbeiterinnen befanden sich 740 000 oder 82 v. H. bei den freien Gewerkschaften. Mit einer Jahreseinnahme wie 1929 mit 251 Millionen war dieser gewaltige Organisationsblock auch finanziell zu einer nicht geringen Macht angewachsen. Daß auch die übrigen Einrichtungen der freien Gewerkschaften, durch eine jahrelange Aufbauarbeit geschaffen, auf der Höhe standen, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die christlichen Gewerkschaften bilden im Rahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung die nächstfolgende Gruppe. Die Zahl der Organisierten beträgt aber nur ein Sechstel

der freien Gewerkschaften. Daneben ist es noch von Bedeutung, daß sich die christliche Arbeiterbewegung überwiegend auf die Katholiken, also auf West- und Süddeutschland beschränkt. Von den 19 Verbänden haben nur zwei (Metallarbeiter und Bergarbeiter) eine Mitgliederzahl von über 100 000. Im Jahre 1928 war eine Gesamteinnahme von 22 Millionen zu verzeichnen. Das ist ungefähr der erste Teil der Jahreseinnahme, die die freien Gewerkschaften zu verzeichnen haben. Die christlichen sind nur ein schwacher Abklatsch der freien Gewerkschaften.

Die Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker) bilden die dritte Gruppe der Gesamtbewegung in Deutschland. Anfang 1929 waren hier insgesamt 168 726 Arbeiter und Arbeiterinnen zusammengeschlossen. Letztere sind bei den Hirschen zahlenmäßig schwach, denn insgesamt sind nur 12 658 weibliche Mitglieder vorhanden. Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1928 4 098 000 Mark. Die Hirsch-Dunkerschen Gewerksvereine werden in Deutschland niemals wieder zu einer ausschlaggebenden Bedeutung gelangen. Wenn Erkelens und andere Führer der Gewerksvereine sich der Sozialdemokratie anschließen, dann sollte auch deren Organisation nachfolgen und den Weg zum ADGB finden.

Das Jahrbuch der Berufsverbände verzeichnet als vierte Gruppe die Arbeiterverbände kommunistischer Richtung. Insgesamt wird hier eine Mitgliederzahl von 68 100 angegeben. Eingegriffen in diese Gruppe sind die Syndikalisten, die revolutionären Industrierverbände, die Arbeiter-Union usw. Nach dem Studium dieses betreffenden Abschnitts des Jahrbuchs ist man genau so schlau wie vorher. Man vermag kein einheitliches Bild über die „revolutionären“ Organisationsrichtungen zu erhalten. In noch größerem Maße gilt dies von den sogenannten „wirtschaftsfriedlichen“ Gewerkschaftsbewegung. Selbst das objektive „Jahrbuch“ schreibt hierüber: „Für die Gruppe der Berufs- und Betriebsgemeinschaften ererbenden wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereinigungen besteht kein fester Anhalt dafür, welche Ausdehnung sie unter der Arbeiterschaft erreicht haben. Auf

Der Ruhrkampf als Vorpостengefecht des Jahres

Unter den sozialen Zuständen der Gegenwart fällt dem Kampf der Bergarbeiter an der Ruhr eine besondere Bedeutung zu. Die Ruhrunternehmer hatten die Kohlenpreise gesenkt unter der Voraussetzung, daß auch die Löhne eine Senkung erfahren. Sie beantragten eine Lohnherabsetzung von 12 v. H. Die sich lange hinziehenden Verhandlungen vor dem Schlichter führten zu keinem Ergebnis, obwohl sich die Gewerkschaften schließlich zu einem geringen Entgegenkommen bereit gefunden hatten. Schließlich griff die Regierung offiziell ein. Der Reichsarbeitsminister reiste in das Industriegebiet und versuchte eine Einigung herbeizuführen. Die Halskarrigkeit der Unternehmer vereitelte dies. Darauf wurde durch eine besondere Notverordnung die rechtliche Grundlage zu einer Schlichtung geschaffen. In den abermaligen Verhandlungen des Schlichters gingen die Unternehmer von ihrer etwas gemäßigten Forderung auf einen Lohnabbau von 8 v. H. nicht herunter. Die Schlichtungsinstanz fällt schließlich einen Spruch, der eine Lohnsenkung von 6 v. H. vorsieht. Dieser Spruch wurde auch vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Damit ist scheinbar der Friede im Ruhrbergbau wieder hergestellt. Die Unternehmer müssen ihre bereits ausgeprochenen Kündigungen zum 15. Januar zurücknehmen, auch werden sonstige Kampfhandlungen von beiden Seiten unterbleiben.

Wenn auch der Friede äußerlich wieder hergestellt ist, so ist doch der Konfliktstoff in diesem Wetterwinkel nach wie vor vorhanden. Den Ruhrunternehmern ging es weniger um ein Prozent Lohnserhöhung mehr oder weniger, sondern es ging um das Prinzip überhaupt. Sie wollten die Gewerkschaften schwächen und die Regierung in Schwierigkeiten bringen. Die grundsätzlichen Dinge, um die es sich bei diesem Kampf handelte, wurden in einem Artikel des „Berliner Tageblatt“ Nr. 19 klar herausgestellt. Wir lesen dort u. a.: „Der Kampf des Jahres 1931 hat an der Ruhr begonnen. Nach außen hin als einer der simplen Kämpfe um den Arbeitslohn. Deutlich betrachtet aber als der große Kampf um die Macht. Nach außen hin als einer der üblichen Kämpfe zwischen Unternehmerschaft und Gewerkschaften. Schärfer gesehen aber als der schwere Kampf zwischen drei Faktoren: dem heutigen Staat, der sozialen wie politischen Reaktion und — der Revolution... Es geht nicht um die 6 Prozent Lohnabbau, die nun vom Staat auf Grund des Artikels 48 dekretiert werden. Es geht

Tagungen genannte Zahlen sind in der Öffentlichkeit angezeigelt worden. Dem Statistischen Reichsamt haben die Verbandsleitungen bei der Umfrage keinerlei Angaben gemacht, nachdem bei der vorhergehenden Umfrage teils darauf hingewiesen worden war, daß wegen Umbildung innerhalb der Organisation Angaben z. B. nicht gemacht werden könnten... Nebenfalls ist eins sicher, daß sich an dem gelben Charakter dieser Bewegung nichts geändert hat. Es bestehen eine Reihe Spitzenorganisationen, die sich teilweise hart betreiben, aber doch nach längeren Einigungsverhandlungen im Juni vorigen Jahres zu der Gründung des Hauptauschusses der nationalen Industriearbeiterverbände kamen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch evtl. Gewerkschaftsgründungen der Nationalsozialisten diese Bewegung einen neuen Ansporn erhält. Trotzdem man manchmal an dem gefundenen Geist weiterer Schichten der Arbeiterschaft zweifeln möchte, so sind wir doch der Ueberzeugung, daß die Gelben es niemals zu einer ausschlaggebenden Stellung im Gewerkschaftsleben bringen werden.

Die Gewerkschaftsbewegung hat in Deutschland in der Nachkriegszeit eine Beachtung gefunden, wie es vorher niemals der Fall war. Deshalb auch die Feindschaft gegen diese Massenorganisationen des Proletariats. Diese zahlreiche Gegnerkraft kann den freien Gewerkschaften nur zur Ehre gereichen. Die Gewerkschaften sind und bleiben ein Teil der modernen Wirtschaft. Dies hat bereits Staatssekretär Delbrück, ein Minister des kaiserlichen Deutschland, mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Man hat vielfach die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften verkannt, während tatsächlich nach meiner festen Ueberzeugung die Gewerkschaften wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist.“ Möge die sozialistische Arbeiterschaft ihrer Gewerkschaftsbewegung die Liebe entgegenbringen, die sie verdient. In Zeiten wirtschaftlicher Katastrophen können diese keine Riesenerfolge bringen, aber gerade dann erweisen sie sich als ein Damm, der die Fluten der Reaktion in ihren Schranken hält.

nicht um Prozente von mageren Lohnsummen, sondern um Prinzipien; nicht um Marktbeträge, sondern um Machtpositionen. Es ist ein im Grunde rein politischer Kampf im wirtschaftlichen Gewande. Wer das leugnet, ist nur zu feige, sich die Wahrheit einzugehen, oder zu kurzichtig, um durch die wirtschaftlichen Argumente und Gegenargumente dieses Lohnstreiks hindurchzugehen. Es geht um den Staat.“

Diese Worte treffen ins Schwarze. In der Tat handelt es sich hier um ein Vorpостengefecht von großer Bedeutung. Die politischen Wirrnisse benutzend, geht das scharfmäherische Unternehmertum zum Generalangriff gegen die Machtpositionen der Arbeiterschaft über. Es ist keine Zufälligkeit, daß die Ruhrunternehmer dabei vorangehen. Denn hier haben wir, wie das „B. L.“ richtig schreibt, die reaktionäre Stoßtruppe, die unter keinem Staatssystem niemals müde geworden ist, alle andern Unternehmer weit nach rechts — im Außen- wie im Innenpolitischen — zu führen und zu verführen. Der Faschismus in allen seinen Folgen ist ihnen kein Schrecken, denn sie hoffen ihn mit zu bestimmen, an seinen Zielen zu verdienen. So ist ihre Lohnpolitik wie ihre Preispolitik ein Instrument, das sie nicht für, sondern gegen die soziale Demokratie der Weimarer Verfassung einsetzen.“ Dieses rücksichtslose Unternehmertum, von dessen Beschaffenheit es kein Beispiel in der Welt gibt, wird nach diesem „Frieden“ weiter rüsten und bei passender Zeit wieder zu einem Schläge ausholen. Die Kugelnier davon sind die Nationalsozialisten und die Kommunisten. Ertere tun in Arbeiterkreisen äußerst radikal, in Wirklichkeit haben sie sich den Scharfmachern längst verschrieben. Bleiben die Kommunisten. Diese haben versucht, durch wilde Streiks die Bergarbeiterschaft in Aufregung zu versetzen. Der Zweck war, den Gewerkschaften Schwierigkeiten zu bereiten. Schließlich haben sie, um allem die Krone aufzusetzen, einen kommunistischen Bergarbeiterverband gegründet. Die Gewerkschaften haben einen schweren Stand. Sie haben nicht nur den Stoß einer schweren Wirtschaftskrise, sondern auch das rücksichtslose Drängen eines kampfmühtigen Unternehmertums aufzuhalten. In dieser Situation erwacht den Gewerkschaftsmitgliedern die heiligste Pflicht, die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu ermaßen, ihrer Gewerkschaftsorganisation beizustehen und den Flötentönen der Katastrophenpolitiker von links und rechts kein Gehör zu schenken. Der Ruhrkampf war ein Auftakt der schweren sozialen Auseinandersetzungen, die uns bevorstehen.

Aus dem Wetterwinkel



Zur Begrüßungsepistel am Jahresbeginn langte es nicht aus; wohl möchte man immer schreiben, die Not des Berufslebens und die andere Not in alle Welt hinauszuweisen, dazu noch das viele Sonstige, was sich an Eindringen und Beobachtungen dem einzelnen täglich einträgt. Bei alledem muß man jedoch ernstlich bemüht sein, für sich die innere Ausgeglichenheit und mindestens etwas Humor zu behalten, sonst wäre es gleich ganz alle; denn mit ernstem und verbißnem Gesichtsausdruck laufen die meisten Menschen heute herum, und wer sich selber nicht immun macht gegen diese Anfechtung, hat das gleiche Gesicht, mit gleicher Wirkung auf Herz und Gemüt. Für die Umgebung, besonders im Kollegentreife und in der engeren Häuslichkeit, ist diese Stimmung unerträglich, zum mindesten für die — anderen.

All das große Leid, das uns umgibt, hervorgerufen durch die mitleidigen Erwerbsverhältnisse, läßt das eigene minder groß erscheinen. Mit dieser Beruhigungsspitze komme ich als Steinklopfer, der, wenn's nicht regnet, schneit oder vor Kälte nackt, noch Arbeit hat, immer leichter über den Berg der persönlichen Bedrängnisse hinweg, die im Grunde doch fast immer auf den stets winzigen Inhalt des Geldbeutels zurückzuführen sind. Diese leidigen Geldverhältnisse sind ja ständig so, ob Winter oder Sommer, ob Frühjahr oder Herbst, immer könnte man, ohne etwa verschwenderisch sein zu wollen, einige hundert Mark gebrauchen für notwendige persönliche Anschaffungen oder auch um irgendetwas Klaffendes Loch auf dem hungrigen, entgangenen und holperigen Lebenswege zu verstopfen. Solche Wünsche haben außer mir unzählige andere, hat vor allem ganz gewiß jeder Steinklopfer, solange er lebt und leidet. Solche Bedrängnisse haben und niemals, wie man so sagt, „hinten richtig hoch können“, das ist wirklich ein ganz gehöriger Dämpfer, der sogar imstande ist, einem das Spiel der Worte mit Tinte, Feder und Papier zu verleiden. Darum auch die Pause seit dem letzten Schrieb an dieser Stelle.

In jüngeren Jahren hatte man in solchen Situationen einfach ab ins Angewisse. Damals war dann immer die beste Lösung: Mit einem gewissen Galgenhumor die letzte Miete samt Kost nicht zu bezahlen und seiner Wirtin dafür einen wohlverlorenen Papp- oder Kunstlederlöffel mit ein paar wertlosen Habeligkeiten, wie Papiertragen usw., als Pfand zurückzulassen und dann loszuwalzen auf Schuftern Rappen. War die Wirtin sonst allgemein gut und nett, dann wurde der Koffer gelegentlich gewiß eingelöst, war sie dagegen ein Pfennig behütender gieriger Drache, nun dann hatte sie einen Papplöffel und man behielt einfach sein Geld. Das war durchaus kein Betrug, wie vielleicht mancher Leser eintrüßelt denkt, sondern ein zwangsläufiges Hilfsmittel, um einmal aus dem Druck zu kommen und zum — „Faseln ziehen“. Auf dies letztere waren nicht wenige Steinklopfer früherer Jahre mindestens ebenso stolz und eingebildet, wie die Ureinwohner Amerikas, die Indianer, auf recht viele Stalps an ihrem Gürtel. Wenn solche „Fasenzieher“ unter sich waren und sich und andere im Spiegel betrachteten, dann konnte man die tollsten Streiche auf diesem Gebiet vernehmen. Mit dem Abhauen und mit dem anderen von wegen dem Papplöffel hat's heute für die jüngeren Kollegen sicherlich seinen Haken. Das bewies beispielsweise die Schilderung des Steinbildhauers an dieser Stelle in der vorigen Woche. Der wollte Mussolinis Italien unsicher machen, hat dabei nur den Faschistengruß gelernt, wurde auch vom Papst geegnet, hat sogar etwas „Polenta“ fressen müssen und

wurde dann kurzerhand zurückgejagt über die Grenze. In Deutschland kann man auf der Tippellei dies wenige noch nicht einmal haben. Den Faschistengruß schon eher, aber vom katholischen Kirchenoberhaupt gesegnet zu werden und Polenta genießen, das ist nicht möglich; bei uns hier wird der Tippelnde nach wie vor nur vom Rohldampf angetrieben, bis ihm die Puste ausgeht. Wanderlust, um Land und Leute und Sitten kennenzulernen, ist für den dabei Arbeitstuchenden die Theorie, die Praxis eben sein andauernder Rohldampf und das Hausen im Strohhalm. Deshalb ist heute eine Begeisterung für Tippielerei, die sich auf andere übertragen soll, nicht mehr zu verantworten. Wer es dennoch aus mangelnder Gründen von sich aus selbst unternimmt und, wie seine Vorfahren im Beruf es sogar mußten, nun waltend sich durchzuschlingeln zwischen Land und Leute, der hat in der Jetztzeit von diesen Leuten allerorts und sogar von denen im gleichen Beruf recht bald die Nase voll. „Wir haben selber nicht!“ ist die stehende Redensart. Sogar unsere Verbandsfilialen haben diesen stupiden Satz, der wie eine kalte Dusch wirkt, in ihrem Sprachlexikon aufgenommen; ja, es langt mitunter kaum noch zum zünftigen Händedruck, der ja nicht satt macht und auch nichts kostet. Also so zurückhaltend und beschämend geizig sogar bei Handlungen, die nichts kosten, ist es bereits in einigen Zahlstellen geworden. Unter diesen Umständen einen Kollegen zum Tippieln zu reizen, geht nicht gut an, ist verantwortungslos. Und doch sind ihrer noch recht viele, die keinen anderen Ausweg finden und ihr Heil in der Fremde suchen, und wehe denen, die nicht zurück können, weil ihnen der heimatische Schlafwinkel, das „Hüßing“ fehlt, von dem Fritz Reuter so ergreifend gedichtet hat, sie werden zerrieben und zertritten, wenn nicht ganz besondere Glückszufälle das verhindern.

Vor einigen Wochen stand vor meinem Schotterhaufen ein fremder Junfkollege von der Kamme; der war sogar schon Jubilar nach seiner Verbandsflepple. Ueberzeugt war er durchaus nicht, daß er sein Heil noch auf der Tippiellei finden wird, und als ich ihn fragte: Was dann? — Da machte er eine entsprechende Bewegung um den Hals mit einem Blick auf den nächstliegenden Baum. So etwas in der Unterhaltung geht durch und durch, erschüttert, verflucht einem die Sprache und ist geeignet, bei sich die Frage aufzuwerfen: Warum des Menschen Leben überhaupt? Welchen Zweck hat das Vegetieren von heute auf morgen? — Die Antwort darauf will ich lieber nicht geben, das mag der Dichter M. Claudius tun, also ein Berufener, der vom Menschen sagte: „Empfangen und genährt vom Weibe wunderbar, kommt er und sieht und höret und nimmt des Trugs nicht wahr; gelüftet und begehret und bringt sein Tränlein dar; verachtet und verehret; hat Freude und Gefahr; glaubt, zweifelt, wähnt und lehret, hält nichts und alles wahr; erbaut und zerstört und quält sich immerdar; schläft, wacht, wächst und zehret, trägt braun und weißes Haar. Und alles dieses währet, wenn's hochkommt, achtzig Jahr. Dann legt er sich zu seinen Vätern nieder und kommt nimmer wieder.“ — Ob das nun zutrifft, mag der Leser selber ausnombeln, denke aber, daß der Dichter es gar nicht so unrichtig fixiert hat. Besonders jenes „und kommt nimmer wieder“ ist eine eherne Wahrheit. Wohl gibt es Leute und angeblich sehr geistreiche, die ohne Beweise das Gegenteil behaupten und erzählen, daß der Mensch doch wiederkomme, und zwar in einem Strauch, Baum, Blume oder in sonst irgendetwas Naturprodukt. Andere wiederum behaupten, gesehen hat's von denen natürlich keiner, das Wiederkommen des Menschen sei deshalb nicht möglich, weil der nunmehr im Jenseits ein besseres Leben führe als im Hierseits. Doch darüber streiten ist müßig. Der Glaube soll bekanntlich selbst machen, und wer mit hungrigem Magen und großer Lebenssehnsucht so einfach selig werden kann, der ist zweifellos ein besonderer Lebensspezialist, ist ein Künstler, dem man sein Los gönnen soll; nur als Freund möchte ich einen solchen nicht haben. Da ist mir schon der Lieber, der mit dem Strich in der Hand sich einen halbbaaren Zweig am Baum auslucht, also weder warten kann noch will, bis er so an die achtzig Jahre alt wird, wo nach den

Dichtern das erbärmliche Stempelleben so ganz von selbst und ganz sahte entflucht.

In der jetzigen Zeit des ernsten und verbissenen Gesichtsausdrucks und der noch immer großer werdenden 4,5-Millionen-Stempelarmerie in Deutschland ist es nicht leicht, in Unterhaltungen über dieses und jenes zur vernünftigen Klärung zu kommen. Immer wieder ist das auch zu konstatieren, wenn man in unserem kleinen Steinklopfernest z. B. mit den sogenannten „besseren“ Leuten ins Gespräch kommt. Sie heben größtenteils in Arbeiterlohn- und existenzfragen und solchen wirtschaftlicher Natur, die alle ihrem eigenen Ich fernstehen, tatsächlich ein Spähenhirn. Von Ausnahmen natürlich abgesehen, leben sie fast alle von der Einnahme, die der Stempelnde vom Arbeitsamt oder von der Fürsorge erhält und weil diese tatsächlich sehr gering ist und den Krämlern im weitesten Sinne keinen nennenswerten Warenumsatz ermöglicht, fangen auch sie, diese „Besseren“, an zu stänkern, und unter sich am Stammtisch machen sie die früheren Arbeiterlöhne für den jetzigen Zustand mitverantwortlich. Sie schimpfen sogar auf das staatliche Schlichtungswesen, weil es nach ihrer kurzdärmligen Krämlersicht hinderlich ist, die Löhne noch mehr abzubauen, wie es bereits mit Hilfe der Schlichtungsinstanzen im ausbreitenden und unerträglichem Maße geschehen ist und noch geschieht. Daß da nebenbei auch recht dumme und alberne Bemerkungen fallen über die gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterverbände, ist erklärlich. Was macht man nun mit solchen kümmerlichen Gesellen, diesen Eunuchen im Wirtschaftslieben? — Sie zu anderem überzeugen, ist nicht möglich, wäre auch nur ein Versuch am untauglichen Objekt; da hilft nur eine Randare. Denn diese Eunuchen haben zwei Seelen, eine falsche und eine richtige. Die eine heuchelt dem Arbeiter ins Gesicht, wenn er mit ihnen geschäftlich zu tun hat, die andere erwacht am Stammtisch unter ihresgleichen.

Mir hat kürzlich sogar einer dieser „verständigen und angenehmen“ Zeitgenossen in seinem Biederfeld gesagt, als ich ihm meinen Verdienst nannte, ich sollte froh sein, überhaupt noch Arbeit zu haben, und übrigens sei Steinklopfen eine Arbeitsleistung, die jeder könne, auch wenn er „eins mit dem Topflappen abbekommen habe“. Was damit gemeint ist, werden die meisten Leser wissen; es heißt soviel wie „boof“ oder ähnliches. Nach Auffassung des erwähnten Bier-tümpels ist Arbeit die Hauptsache. Der Verdienst kommt erst in dritter Linie und der Begriff „auskömmlicher Verdienst“ steht überhaupt nicht zur Tagesordnung. Das ist so die Meinung fast durchweg bei denen, die nur als Drohnen sich verhältnismäßig gut durchs Leben schlängeln, weil sie in der Warenverteilung die Zwischenhändler sind. Nur jammerhabe, daß ich nicht die Macht habe, diesen klugen Mann, der alles kann, so einige Wochen an den Schotterhaufen zu placieren, vor allem in dieser Jahreszeit. Dann würde er sicherlich aus Begeisterung die Engel im Jenseits vernehmen. Seine ungehörige Bemerkung von wegen dem Topflappen, bei der seine Spießbürgerumgebung natürlich grinst auf meine Kosten, habe ich dann unter noch größerer Freude derselben Zuhörer so heimgejagt. Ich sah ihm abtrotzig scharf ins Gesicht und fragte: „Wer hat Sie denn rasiert?“, das muß ein Rindvieh gewesen sein.“ Da meinte er harmlos-dumm: „Ich rasiere mich selbst!“ Glaube kaum, daß er einen Steinklopfer nochmals anbietet. Bin dann, innerlich ausgeglichen, meiner Wege gegangen.

Nun gibt es merkwürdigerweise in der allgemeinen Steinindustrie zu diesem Vorgang in meinem engeren örtlichen Bereich eine Art von Parallele, und zwar in den Jahresbetrachtungen und den daran anschließenden Drakeln für die Zukunft, die beim Jahresbeginn stets von Unternehmern und ihren Syndizis erster und zweiter Ordnung angefertigt werden. Lesen kann man das in den wichtigsten Unternehmerfachzeitschriften, und es ist immerhin für jeden Steinklopfer anregend, so etwas zu studieren. Doch wenn man schließlich

Was irgend gehen will und waffen.
Muß in der Welt zusammenhalten

Aus dem Verband für den Verband

Willst du dich am Ganzen erquicken / Es
mußt du das Ganze im Kleinsten erblicken

Jeder Schrift wirklicher Bewegung ist wichtiger als ein Duzend Programme • Karl Marx

Die Arbeitslosigkeit im Verbandsende Dezember 1930

In der Zählung beteiligten sich 557 Zahlstellen mit 47 390 Mitgliedern. 224 Zahlstellen mit 11 723 Mitgliedern haben nicht berichtet.

In den berichtenden Zahlstellen waren 33 880 arbeitslose Mitglieder vorhanden, das sind 71,5 Prozent der von der Zählung Erfassten.

Im Vormonat betrug die Arbeitslosigkeit 53,2 Prozent.

Nach den Hauptberufsgruppen ergibt sich folgende Uebersicht:

Gruppe	Gemeldete Mitglieder	Davon arbeitslos in Zahlen	v. H.	im Vormonat v. H.
Steinarbeiter	34 350	23 863	69,5	54,4
Steinseher	13 040	10 017	76,8	50,2

Auf die einzelnen Landesarbeitsämter verteilt sich die Arbeitslosigkeit so:

Landesarbeitsamtbezirk	Insgesamt		Steinarbeiter		Steinseher	
	Dez. v. H.	Nov. v. H.	Dez. v. H.	Nov. v. H.	Dez. v. H.	Nov. v. H.
Pommern	90,5	49,3	79,2	50,5	93,6	48,8
Ostpreußen	86,5	68,7	66,3	37,1	89,1	78,0
Westfalen	82,7	52,0	83,8	46,9	80,9	57,8
Rheinland	80,8	73,0	81,2	72,2	79,4	74,3
Sachsen	76,5	57,3	76,6	57,6	75,4	55,0
Südwestdeutschland	74,3	55,4	74,4	56,5	72,0	41,7
Mitteldeutschland	73,1	45,3	71,9	41,5	74,7	51,0
Brandenburg	72,3	53,6	64,2	55,7	76,1	52,8
Hessen	72,1	56,5	84,2	57,0	83,2	54,7
Schlesien	71,2	57,0	67,7	58,8	88,5	50,3
Bayern	63,8	45,7	61,7	46,7	72,9	41,4
Niederrhein	62,6	44,5	48,7	45,4	76,8	43,3
Nordmark	48,2	37,8	37,3	34,5	51,8	39,1
Reichsgebiet Ende Dez. 1930	71,5	53,2	69,5	54,4	76,8	50,2
" " " 1929	58,3	31,2				
" " " 1928	45,3	16,5				

Die Beteiligung an der Statistik war diesmal besonders schlecht. Vielleicht hätte eine bessere Beteiligung ein etwas günstigeres Bild ergeben.

Im Jahresdurchschnitt betrug die Arbeitslosigkeit 1930: 47,6 Prozent, 1929: 27,6 Prozent, 1928: 8,9 Prozent.

Kampf im Straßenbauwerke Mitteldeutschlands. Der Lohnstreik in Mitteldeutschland hat sich durch die Vorstöße des Bezirksverbandes für das Mitteldeutsche Steinseher- und Straßenbauwerk, die sich in der Provinz Sachsen und besonders durch den Vorstoß der Steinseher-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Merseburg, Sitz Halle a. S., bereits zum offenen Lohnkampf ausgewachsen. Zwar haben die beiden Tariforganisationen beschlossen, die Lohnverhandlungen bis nach Vorliegen des in Beratung stehenden Reichstarifvertrages zu vertagen, was aber die Unternehmerverbände nicht abhält, sofort zu den schärfsten Kampfmitteln, Anfeindung von Reversen und Aussperrungen zu greifen. In der Spitze marschiert wie immer die Steinseher-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Merseburg. Letztere fordert sofortige und unterschrittliche Anerkennung eines Reverses, wonach die bisher in Geltung gemessenen Stundenlöhne — die bis zur Stunde immer noch allgemeinverbindlich sind — um 20 Prozent und mehr Prozent reduziert werden sollen. Wer nicht unterzeichnet, wird entlassen, also ausgesperrt. Der Zentralverband der Steinarbeiter wird sich

alles schlussfolgernd überdenkt, wie das so üblich nach dem Leben, dann ist der Kern von alledem genau der gleiche, wie die Auffassung des hiesigen Tütenträgers in meinem Steinklopferteile. Hier wurde dumm und ungeschicklich, vom Alkohol angeteigt, der wirkliche Geist offenbart; doch in den angebotenen Betrachtungen und Orakeln der Syndikis wird das mit viel mehr und besserem Brimborium zum Ausdruck gebracht, also mit einer Wortfülle, und die Braten, die darin herum schwimmen, sind so: Löhne? — Noch viel zu hoch! — Schlichtungen? — Wui! Arbeiterverbände? — Haben immer falsche Taktik, sind überhaupt überflüssig! Hoch die privatkapitalistische Wirtschaft! Aber ohne jede Belastung mit sozialen und sonstigen Abgaben! Das ist der Kern, der Tenor, der jetzt überall geübt und auf allen Unternehmerrassen geplärrt wird. Und doch kommt ganz gewiß wieder eine Zeit, in der die Arbeitermänner zu diesem Tenor gründlich und mit ganz anderen Noten aufspielen werden; hierzu gilt's, ohne Unterbrechung, auch in der vielseitigen Junst der Steine und der Ranne zu rüsten, zu üben und alle falschen Töne auszumerzen, damit die Sache dann unsererseits auch nach allen Seiten klappt.

Zum Schluß noch einige Glossen zu der jetzt viel aufgeworfenen Frage: Was ist heute los? Müde, schlaflos — Lage, trostlos — Entlassungen, fristlos — 4 1/2 Millionen, erwerbslos — Kapitalismus, rückwärtslos — Steuern, endlos — 70 Prozent, mittellos — Preisabbau, bedeutungslos — Reisende, mutlos — Gläubiger, ratlos — Pfändung, fruchtlos — Nazipolitik, gewissenlos — Arbeiterzerpflünderung, gedankenlos — Völkerverbund, wirkungslos — Regierung, machtlos. Moderne Ehe, kinderlos — Heiratslustige, wohnungslos — Kinder, zuchtlos — Vergnügungslust, schrankenlos — Literatur, sittenlos — Kunst, brotlos. Kritizieren, maßlos. — Einzige Hoffnung, großes Los! Der Steinklopfers-Hannes.

Stempeln

Still ruht der Bruch, der Steinmehl feiert,
Das Arbeitsamt hat viel zu tun,
Die Stempelfarte wird erneuert,
Verdammt, es ist der reine Hohn.
Man hört's nicht mehr im Bruch rumoren,
Verstummt ist auch das kleinste Lied,
Und der Humor ist eingefroren,
Die Tage schleichen grau und trüb.
Die alte Fiege nicht mehr medert,
Im Stalle quiekt kein Schweinchen mehr,
Und die Karnidel — eingepöfelt,
Wohin man sieht ist alles leer.
Kartoffeln, eine große Schüssel,
Sitzt Mutter wieder auf den Tisch,
Die Kinder ziehen schief den Rücken
Weil's jeden Tag dasselbe gibt.
Der Rebel legt sich auf die Lungen,
Wenn früh man hin zum Stempeln geht,
Bazillen schluckt man Millionen
Wo Hinz und Kunz zusammensteht.
Ha! In den Armen tut man's spüren,
Mechanisch schließt sich schon die Faust,
Man möchte spizen und scharrieren,
Da aber schallt's: „Die Stempelfarten raus!“
Ach, die Gedanken fliegen, wandern,
So manches kam mir in den Sinn,
Dann reichte ich, mit vielen andern,
Auch meine Stempelfarte hin. Jenny Horn.

zu wehren wissen und alle die Firmen, die mit solchen diktatorischen Maßnahmen vorgehen, sperren. Als zunächst gesperrt gelten für jeden organisierten Steinseher und Berufsgenossen die Steinseherfirmen: Franz Merseburger in Ammendorf, Otto Hirschfeld in Halle a. S., Karl Geißler in Mücheln, Mühlhaus & Schulze sowie D. Reinhardt in Weißenfels. Die Steinseher und Berufsgenossen sind gut organisiert, werden den Vorstoß zu parieren wissen und sich nur nach den Anweisungen ihrer Organisationsfunktionäre richten.

Wenn sich die Presse der KPD. und der KGD. Mühe gibt, Einfluß auf die Bewegung zu gewinnen, so wird sich gewiß niemand darüber wundern. Auch nicht darüber, wenn in dieser Presse Berichte stehen, die mit der Wahrheit und den Tatsachen auf Kriegsfuß stehen. Die Arbeiterschaft ist es gewöhnt, daß ihre Führer begeistert werden und haben die Delegierten der Gaufontferenzen, die am 30. 12. 30 in Halberstadt stattfand, aus dem Artikel des „Klassenkampf“ herausgelesen, wie der Berichterstatter seinen Gewährsmann in Halle beschwindelt und einen kräftigen Bären aufgebunden hat. Im übrigen hat gerade diese Gaufontferenz die organisatorische Stärke der KGD. kennen gelernt. Für die Arbeitnehmerschaft des Steinsehergewerbes kann nur eine einheitliche Führung und Bewegung in Frage kommen, sie lehnen jeden Störungsversuch bestimmt ab.

Halberstadt. Am 30. Dezember fand eine Gaufontferenz statt, die gut besucht war. Kollege Göhre gab Bericht über die Kündigung der Lohnläge von den Arbeitgebern sowie über die am 29. Dezember stattgefundene Verhandlung. Kollege Göhre kritisierte die Maßnahmen einiger Kollegen, die Sympathie mit der KGD. pflegen und unwahre Gerüchte verbreiten, z. B. sollten in Bernburg auf der vorigen Gaufontferenz die Delegierten bevormundet worden sein, was jetzt in Halberstadt von verschiedenen Kollegen widerlegt wird. Fest steht, daß auf der Konferenz in Bernburg ein einstimmiger Beschluß zustande kam, wonach die Lohn- und Tarifkommission in Zukunft Blankoollmacht und bei jeder Verhandlung selbständige Festlegungen zu treffen hätte. Diese Vollmacht mußte die Tarifkommission zurückweisen mit folgenden Worten, daß auch in der Zukunft die Kollegen die Dinge mit zu meistern haben. Zu der Lohnfrage gab der Gauleiter die Angebote des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes bekannt, wonach ein Lohnabbau von circa 30 bis 35 Prozent in Frage kommt. Begründet wurde die Reduzierung damit, daß ja dieses kein Abbau sei, sondern die Arbeitgeber verlangten nur eine tarifliche Festlegung der bisher in einzelnen Bezirken schon gezahlten Löhne, wo unsere Kollegen ja selbst erkannt hätten, daß „die Tariflöhne zu hoch seien“. Die Lohnkommission konnte auf Grund dieser Zumutung sich nicht in Verhandlungen einlassen und forderte als Arbeitszeitverkürzung die 40-Stunden-Woche, weil im Jahre 1930 circa 50 Prozent aller Kollegen arbeitslos waren und diese Arbeitslosigkeit von verschiedenen Arbeitgebern ausgenutzt werden soll, indem sie unsere Kollegen zwingen zu Reversunterzeichnungen, die schlechtere Bedingungen, wie tariflich vereinbart, vorsehen. Ebenfalls wurde unsererseits die Lohnfestlegung für Polsterer und Postengelassen in dem Vertrag gefordert. — In der Diskussion wurde die Behauptung der Arbeitgeber, daß unsere Kollegen unter Tarif entlohnt seien und ihr Einverständnis erklärt hätten, als unwahr bezeichnet und gegen

derartige Anwürfe protestiert. Desgleichen wurde von sämtlichen Kollegen betont, daß jede Lohnreduzierung bei den momentanen Wirtschaftsverhältnissen abzulehnen sei. Damit eine Zusammenarbeit möglich ist, wurde die Wahl eines Funktionärkörpers vorgeschlagen, wonach in jedem Unterbezirk bis zu zwei Delegierte zu wählen sind, die im Bedarfsfall mit der Lohnkommission die weiteren Schritte zu leiten haben. Als Lohn- und Tarifkommission wurden die bisherigen Kommissionsmitglieder Paul Fiedler (Gera), Hch. Bed (Hannover), Paul Schwarz (Magdeburg) und Paul Meißner (Halle) wiedergewählt. Hiermit erfolgte Schluß der Konferenz. (Red.: Warum ein alter Verbandsfunktionär seinen Bericht auf zwei Seiten beschrieb, ist mir ein Rätsel.)

Ludenwalde. Generalversammlung am 4. Januar. Erschienen waren 20 Mitglieder. Die Tagesordnung umfaßte 3 Punkte. Als neue Mitglieder wurden drei Lehrlinge aufgenommen. Zum Schriftführer wurde der Koll. Karl Sommerfeldt gewählt; zum 1. Vorsitzenden der Koll. Otto Niendorf, und zu Revisoren Erich Faust und Richard Walter wiedergewählt. Stellvertreter der Vorsitzenden wurde Koll. Albert Biedler und stellvertretender Schriftführer Koll. Willi Fischer. Kartelldelegierter Koll. Wilhelm Schulze und Unterkassierer für Jüterbog Kollege Töpfer. Beschlossen wurde, das Ortsgeheim weiterzuführen. Dann wurde die Sache Boche zur Sprache gebracht. Es handelte sich um die Wohlfahrtskarte, die bei der Firma Heinrich abhandelt gekommen ist, und der Kollege nun kein Wohlfahrtsgeld bekommen hat. Die Sache wird dem Arbeitsgericht übergeben. Ausgeschlossen werden wegen rückständiger Beiträge die Kollegen Janera (Ludenwalde), Schulze (Senda), Ziehe (Zossen) und Schmors (Jüterbog). Darauf Schluß der Versammlung.

Maroldsweisach. Am 6. Januar fand hier Versammlung statt. Die Tagesordnung behandelte die Stellungnahme zur Kündigung des Lohntarifs. Nachdem vom Vorsitzenden Schmidt das Rundschreiben des Gauleiters bekanntgegeben war, setzte eine rege Debatte ein, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß dem Ansinnen des Arbeitgeberverbandes: 20 Prozent Lohnsenkung, nicht stattgegeben werden kann. Es wurde dann aber den Kollegen vom Koll. Fiedler entgegengehalten, daß die Abwehr nur möglich ist, wenn sich jeder Kollege unserem Verbands anschließen; denn es ist nichts zu erreichen, wenn nicht alle Kollegen geschlossen im Verband stehen. Es wurde dann beschlossen, daß alle Mitglieder dahin zu wirken haben. Hoffentlich hat nun auch jeder der Anwesenden die Lehre gezogen für die Zukunft.

Alleben. Am 11. Januar Generalversammlung der Zahlstelle in Lokal Bainhorn. Der Kassierer H. Weise gab den Kassenbericht. Bücher und Kasse waren von den Revisoren geprüft und für richtig befunden. Zum Vorsitzenden wurde der Kollege Fr. Wagner, als Stellvertreter Willi Stolberg gewählt. Zum Hauptkassierer Richard Gremmler, als Stellvertreter Karl Warsawski. Als Schriftführer: Otto Bönike. Revisoren: Karl Wägele und Gustav Grabowitsch. Delegierte ins Ortskartell die Kollegen John, Griese und Adam. Hilfskassierer für Besenlautingen und Besedau Karl Müller, für Alleben Kollege Adam. Zur Lohnkommission: Kollegen Griese, Grabowitsch und Wagner gewählt. Ueber die Stilllegung von zwei Betrieben fand eine lebhaftes Aussprache statt. Die Versammlung war von 34 Kollegen besucht.

Die Lohnsteuer-Erstattungen für 1930

müssen vom 1. Januar 1931 bis 31. März beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Anträge nach dem 31. März werden abgelehnt. Die Formulare zu solchen Anträgen erhält der Kollege auf dem Finanzamt. Folgendes ist zu beachten:

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1930 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1930 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1930 mindestens 4 RM. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 RM. bezogen haben, und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 RM. nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 RM. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstauffalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streit, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 RM. und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 RM., bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 RM. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1930 nicht voll berücksichtigt worden sind.
2. Wenn im Jahre 1930 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.
3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1930 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 31. März 1931. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1931 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1930 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstauffall (oben II 1) durch genaue Ausfüllung eines Antragsordruds.
2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:
 - a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der

besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),
b) die Wohnung des Antragstellers und auch die Höhe des entl. Arbeitslohns der Ehefrau unter Beifügung der Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1930, wenn sie sich im Besitz des Arbeitnehmers befindet.
2. Bescheinigungen der Arbeitgeber, aus denen die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und entl. Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen (vgl. umfänglich Ziffer 5c).
3. Sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind,
 - a) die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1930 zum Einleiben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, wenn sie nicht vom Arbeitgeber dem Finanzamt unmittelbar eingelebt worden sind,
 - b) eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung der Einlagebogen durch den Arbeitnehmer.
4. Im Falle des Verdienstauffalles infolge Krankheit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.
5. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr, als im Kalenderjahr 1930 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.
2. Wenn infolge Verdienstauffalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder sonstiger Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstauffalles die aus untenstehender Tabelle B sich ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.
3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom Hundert vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgezogen werden.
4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.
5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.
6. Jahresbeträge unter 4 RM. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Anzahl der Kinder	Tabelle A		Anzahl der Kinder	Tabelle B	
	Jahrestreibeträge bei Arbeitnehmern mit Ehefrau ohne Ehefrau RM.			Für jede volle Woche des Verdienstauffalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern mit Ehefrau ohne Ehefrau RM.	
Keine Kinder	1320	1200	Keine Kinder	2,00	ohne mit
1 Kind	1440	1320	1 Kind	2,20	1,80 2,00
2 Kinder	1680	1560	2 Kinder	2,60	
3 "	2160	2040	3 "	3,55	
4 "	2880	2760	4 "	5,00	
5 "	3840	3720	5 "	6,95	
6 "	4800	4680	6 "	8,85	
7 "	5760	5640	7 "	10,75	
8 "	6720	6600	8 "	12,70	

Rundschau

Weiblicher Nazi macht Wijs. Daß es in den nüchternen Räumen der Spruchkammer des Oberverwaltungsamtes auch einmal lustig zugehen kann, beweist die Entscheidung eines norddeutschen Oberverwaltungsamtes. Das „völkisch“ eingetretene Mitglied einer Krankenliste wurde zwecks Beobachtung zu einem jüdischen Kassenarzt geschickt. Sie, die völkisch eingestellte, erklärte mit deutlicher Offenheit: „Mein Kassenbewußtsein verbietet es mir, zu einem jüdischen Arzt zu gehen!“ Die Kasse erklärt die Weigerung der Klägerin für ungerechtfertigt. Und nun finden wir in einer Entscheidungssammlung die Veröffentlichung der Gründe, aus denen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen wurde. Dem trodenen Juristenfall merkt man zwischen den Zeilen die Ironie an, mit der diese Komödie behandelt werden mußte. Hat ein Kassenmitglied das Recht auf Untersuchung durch einen Arzt seiner Weltanschauung oder Rasse? (Breith. Samml. v. Entsch. 1930, S. 681.) Die Streitfrage ist näher dahin präzisiert, daß die Berufungsklägerin, die auf dem völkischen Standpunkt steht, deshalb die von der Kasse bestellten Vertrauensärzte ablehnt, weil sie jüdischer Rasse seien und ihr Empfinden die Untersuchung durch diese Ärzte ablehnt. Es ist selbstverständlich, daß die Spruchkammer es ablehnen muß, Erwägungen politischer oder soziologischer Art für die Entscheidung der vorliegenden Frage in den Vordergrund zu rücken; sie hat sich lediglich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Die Reichsversicherungsordnung kennt aber keine Bestimmungen, wonach der Rasse in irgendeiner Weise eine dem verschiedenen Glaubens- oder Rassenstandpunkt ihrer Mitglieder entsprechende Untersuchung und Behandlung durch diesem Gesichtspunkt gemäß bestellte Ärzte auferlegt ist. Da das nicht der Fall ist, besteht keine Möglichkeit(!), der Berufung stattzugeben.

Die Wirtschaftsdemokratie im dritten Reich. Im Rundfunk wurde jüngst eine halb belustigende und halb ernste Debatte zwischen dem Sozialisten Dr. Kötting, Frankfurt, und dem nationalsozialistischen Wirtschaftstheoretiker Gottfried Feder geführt. Klaren Fragen seitens Köttings vermochte Feder geschickt auszuweichen, indem er sich in irgendwelche nationalen Phrasen hüllte. Genosse Kötting stellt dies selbst in einem „Vorwärts“-Artikel wie folgt fest: „Immer wenn man eine klare Umkehrung, eine eindeutige Formulierung erwartet, erfolgte der Kopfsprung in die „Imponderabilien“, die es Herrn Feder offenbar angetan haben, der sich gern in die Logik der Sittlichkeit hüllt, weil sein nationalökonomischer Mantel allzu durchlöchernd und verflüssigt ist. Wie der Tintenfisch sich der Verfolgung dadurch zu entziehen vermag, daß er einen dunklen Farbstoff produziert, in welchem er untertaucht, so vermag Herr Feder der Logik der wirtschaftlichen Argumente zu entziehen, in dem er literarische dunkle Tiefen produziert.“ Das ist die Methode der Beweisführung, wie sie den Aposteln um Hitler eigen ist. Recht interessant sind die Feststellungen über die Ansicht der Nationalsozialisten bezüglich der Wirtschaftsdemokratie und der Betriebsräte. In dem betreffenden Artikel macht Kötting folgende Angaben, die für sich selbst sprechen: „Wie die Nationalsozialisten weiter in ihrem Firmenschild die Bezeichnung „Arbeiterpartei“ führen wollen, bleibt ihnen überlassen. Wirtschaftsdemokratie, das Verlangen der Arbeiterschaft nach gleichberechtigter Anteilnahme an der Wirtschaftsführung, ist „Gehwas“ und „Aufwühlung trübster Schlammluten anrüchiger Bruchmoral“. Betriebsräte sind ebenso wie Versicherungsbeamte „entbehrliche Personen“, die nur eine Belastung der Betriebe mit unproduktiven Elementen darstellen. Die Gewährung eines Existenzminimums und einer „ufer-

losen Arbeitslosenversicherung“ wird von ihnen abgelehnt, wobei wohl die befreundeten Schwerindustriellen zu entscheiden haben, wo die Uferlosigkeit anfängt. Streiks sind, wie wir aus der nationalsozialistischen Literatur wissen, im Dritten Reich verboten, in den „inorporierten“ Gewerkschaften werden Unternehmer und Arbeiter gemeinsam ihren Platz finden, damit Wölfe und Schafe gleich im selben Pferch hübsch beieinander sind. Konsumvereine sind durch Sondersteuern abzuwürgen, damit nur die Lebenshaltung der Massen keine Erleichterung erfährt.“

Neuland für den Internationalen Gewerkschaftsbund. Der Vorsitzende der sozialistischen Arbeiterinternationale Emile Vandervelde hat eine Reise nach China gemacht. Einige Eindrücke seiner Reise gibt das Mitteilungsblatt des Internationalen Metallarbeiterbundes wieder. Wir entnehmen den interessanten Ausführungen folgendes: „Ich habe die Ueberzeugung, daß der ferne Osten für den Internationalen Gewerkschaftsbund ein großes Arbeitsfeld bieten würde. Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in China sind zu verschieden von den europäischen, daß man an einen ersten Anstoß der dortigen sozialistischen Gruppen an die Sozialistische Internationale denken könnte. Diese würden innerhalb der letzteren noch keinen Einfluß zu gewinnen vermögen. Andererseits habe ich die Ueberzeugung, daß der IGB, so wie die Dinge jetzt liegen, keine große Anstrengungen zu machen brauchte, damit alle chinesischen Gewerkschaften der modernen Schule als einheitlicher Block sich ihm anschließen würden. Es scheint mir unnütz zu sein, auf die Bedeutung eines solchen Schrittes, sowohl für die chinesischen Arbeiter, als auch die Arbeiter der andern Länder, noch näher hinzuweisen. Bis jetzt waren die Kommunisten die einzigen, die ihren Einfluß auf die Massen des fernen Ostens ausgeübt haben. Ihre machtvolle Politik hat aber große Enttäuschungen hervorgerufen. Ihre Propaganda blieb bei den Arbeitern, welche, dank ihrer wirksamen Organisation zu einer anständigen Lebenshaltung emporgestiegen sind, ohne Wirkung. Anlangt landen also die kommunistischen Elemente hier nicht. Es gelang ihnen höchstens, die armen, durch den Zivilkrieg in Hungersnot getriebenen und ruinierten Bauern, oder die erbärmliche Masse der Richawenzier, der Kulis und der Zugleute, welche man an die Wagen spannt wie Zugtiere, oder welchen man schwere Lasten auf die Achseln bindet, als man auf den Rücken eines Esels oder Maultieres laden dürfte, zu gewinnen. Bei diesen unglücklichen Wesen bedeutet die Revolte bereits ein Zeichen des Aufwachens. Vor Zeiten sagte man in Belgien, daß die Bourgeoisie beim Scheitern einer Feuersbrunst einsehen lernte, daß es eine soziale Frage gebe. Man lagte mir in Kanton ungefähr das gleiche, als man mir eine Photographie des Aufstandes vom Jahre 1927 zeigte, in welchem die Kommunisten bei ihrem Rückzug ein ganzes Viertel der Stadt in Brand steckten.“

Die Arbeitslosenflut erfordert durchgreifende Maßnahmen. Am Jahreswechsel gab es in Deutschland 4.357.000 Arbeitslose. In einer solchen Entvölkerung der Fabrik und Bevölkerung der Straßen liegt eine dringende Gefahr. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zahl der Arbeitslosen im Januar und Februar noch weiter steigen wird. Dringende Maßnahmen sind notwendig, um diese Flut aufzuhalten. Eine der wirkungsvollsten Dämme zur Eingleichung derselben ist die Verkürzung der Arbeitszeit. Wenn mehr als 40 v. H. aller deutschen Industriearbeiter ohne Beschäftigung sind, dann können die übrigen nicht 48 Stunden und länger im schnellsten Rationalisierungstempo weiter arbeiten. Dann ist es Zeit, die Arbeit etwas gleichmäßiger zu verteilen. Die 40-Stunden-Woche muß nicht nur in Deutschland, sondern in allen größeren Industriestaaten zur Einführung gelangen. Wir sind davon überzeugt, daß diese Maßnahme keineswegs eine Minderproduktionskraft bei dem heutigen Stande der Technik auch noch in der Zeit von 40 Stunden mehr als ausreichen, um die notwendigen Produktionsmittel und Konsumgüter zu schaffen. Die Zeit ist reif, um endlich zu Taten überzugehen. Das große Arbeitslosenheer muß zum Anlaß werden, die Verkürzung der Arbeitszeit unter allen Umständen durchzuführen. Es ist Aufgabe eines jeden, hierbei mitzuhelfen.

Warum nicht immer so vernünftig? Im Jahresbericht 1930 wendet sich die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf gegen die sozialpolitischen Maßnahmen zugunsten der deutschen Landwirtschaft. Diese würden eine Schädigung der Industrie zur Folge haben. Dann heißt es: „Der Schlag trafe nicht nur die Industrie, sondern auch die Allgemeinheit und am Ende die Landwirtschaft selbst. Denn die Arbeiterschaft ist der stärkste Verbraucher landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Schwächt man ihre Kaufkraft, dann schwächt man ihre Fähigkeit zur Aufnahme der Erzeugnisse der Heimat.“ — Warum wird die Kaufkraft der Arbeiterschaft nicht immer als ein konjunkturbelebendes Element betrachtet?

Adressenänderungen

1. Gau: **Soldin** (Neumark). Vorj. u. Kass.: Erdmann Wille, Darrstr. 7. — **Stettin II.** Vorj.: Richard Schwemm, Fuhrstr. 15.
2. Gau: **Breslau II.** Vorj.: Paul Nicolaus, Rebenstr. 9, III. — **Cottbus.** Vorj.: Emil Jüttner, Dresdner Str. 26, II. — **Hirschberg** (Schl.). Vorj.: Hermann Kober, Ziegelstr. 17. — **Piegnitz.** Vorj.: Max Knobloch, Lützowstr. 4.
3. Gau: **Auerbach** (Wogtl.). Kass.: Albert Leistner, Hauptbrunn i. B. Nr. 8, Post Auerbach i. B. — **Sproitz.** Kass.: Erwin Köde, Moholz, Niesty-Land (Ob-L.).
4. Gau: **Halberstadt.** Vorj.: Wilhelm Homeyer, Rosenwinkel 17, Kass.: Theodor Hartnup, Badenstr. 51. — **Barby.** Kass.: Walter Westphal, Gethsemanestr. 15.
5. Gau: **Rhegt.** Vorj.: Johann Janzen, Gladbach-Odenkirchen, Stapperweg 171. — **Unna.** Vorj.: Hubert Stufjinst, Massener Str. 103.
6. Gau: **Langenlthelm.** Kass.: Karl Möhner, Haus Nr. 159. — **Nürnberg II.** Kass.: Joh. Leitauß I, Almoshof, Nürnberg-Land, Obere Stadtgasse 86.
10. Gau: **Wattenbach.** Kass.: Oswald Heise.

Briefkasten

Z. I. Wenn man einem Beitragsdrückeberger die tariflichen Unterlagen gibt, damit er vorm Arbeitsgericht seine Rechte wahrnehmen kann, ist das schließlich keine unzulässige Handlung, sondern nur unkorrekt. Denn der Unorganisierte hat keinen Anspruch auf die von der Organisation erzielten Errungenschaften. Das sollte man diesen auch jederzeit fühlen lassen.

Anfrage B.: Ich bin schuldlos geschieden. Wer bekommt die Kinder? Wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt werden, wer bekommt dann die Kinder? — **Antwort:** Wenn ein Ehegatte für schuldig (alleinschuldig) erklärt worden ist, so steht die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Ehegatten zu. Sind beide für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über 6 Jahre alt ist, dem Vater zu.

Anfrage S.: Der Mann meiner Schwester ist schon vor zwei Jahren gestorben. Er hat viele Jahre hindurch Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet. Bekommt meine Schwester, die mittellos dasteht, Witwenrente? — **Antwort:** Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalid ist. Wenn sie nicht dauernd invalid ist, so genügt es auch, daß sie während 26 Wochen ununterbrochen invalid gewesen ist und nicht wieder arbeitsfähig geworden ist.

Bekanntmachungen des Vorstandes

In vielen Fällen hat bei Ausstellung der neuen Mitgliedsbücher die Uebertragung der bisher geleisteten vollen Beitragsmarken wegen vermeintlicher unvollständiger Anrechnung große Unzufriedenheit hervorgerufen. Demgegenüber sei nochmals darauf verwiesen, daß die Dauer der Organisationszugehörigkeit durch das Eintrittsdatum zum Ausdruck kommt, während zur Unterstützungsberechnung nur die seit dem 1. Juli 1906 geleisteten vollen Beiträge herangezogen werden.

Seit dieser Zeit datiert die Markenzählung bei allen Mitgliedern, die dem Steinarbeiterverbande auch schon vor dieser Zeit angehört. (Grund zur Festsetzung dieses Zählungstermins war die damalige Einführung der Krankenunterstützung.)

Um nicht mit zweierlei Maß zu messen, müssen nun bei allen nach dem 1. Juli 1906 von anderen Verbänden zum Steinarbeiterverbande übergetretenen Kollegen, die evtl. vor dem 1. Juli 1906 geleisteten vollen Beitragsmarken zur gleichmäßigen Berechnung der Unterstützungsansprüche von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werden. Dieses geschieht, wenn Angaben über die einzelnen Jahresleistungen nicht vorliegen, durch den Abzug von jährlich 40 Beitragsmarken, der der früheren durchschnittlichen Jahresbeschäftigungsdauer und Beitragsleistung entspricht.

Weiter ist zu beachten, daß in den alten Mitgliedsbüchern die Erwerbslosenmarken nicht als Beitragsmarken gezählt werden. In dem Jahre 1921 sind die grauen Marken à 50 Pfg. Erwerbslosenmarken. 1922 und 1923 sind die Erwerbslosenmarken schwarz à 1 und 2 Mark (Zustationszeit). Diese wurden oft als Beitragsmarken gezählt, das ist unzulässig. Beim Vergleich mit dem Preise der anderen Marken muß dieser Fehler ohne weiteres auffallen. Auch die 1923 geflehten doppelten Quartalschlußbeitragsmarken dürfen nicht mit berechnet werden, denn diese waren vier Extrabeitragsmarken.

Bei der Fülle von Anfragen und Einsprüchen ist eine Einzelbeantwortung unmöglich. Wir bitten daher, obiges zu beachten.

Auf Antrag der Zahlstelle Dortmund II wurde der ehemalige Kassierer Franz Heinrichs wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern ausgeschlossen.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

- Berjammlungen.**
- Am 25. Januar in Essen um 10 Uhr bei Föllner, Frahehauser Straße, für beide Sektionen.
 - In Neustettin um 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
 - Am 1. Februar in Karlsruhe um 14½ Uhr im Lokal Georg Friedrich, Georg-Friedrich-Straße, Generalversammlung.
 - In Wünschelburg um 9 Uhr bei Hirschfeld, Ober-Rathen.
 - In Michendorf/Saarmund um 14 Uhr, im Volkshaus Michendorf.
 - Am 7. Februar in Augsburg um 17 Uhr, im Volkshaus.
 - Am 12. Februar in Zittau, um 14 Uhr, im Volkshaus.

Die örtliche Reiseunterstützung wird nicht mehr gezahlt: in Lüben, Schlesien.

Mühlheim a. Ruhr. Unsere regelmäßigen Versammlungen finden jeden dritten Freitag im Monat statt, und zwar im „Volkshaus“ um 19.30 Uhr.

Bezirksleiter im Regierungsbezirk Stettin für die im Straßenausbau beschäftigten Verbandsmitglieder ist Heinrich Rau, Stettin, Barnimstraße 51. Sprechstunden in Bezirksangelegenheiten sind jeden Mittwoch und Sonnabend von 17 bis 19 Uhr. Bei Klageanträgen müssen immer die nötigen Unterlagen mitgebracht werden.

Gröningen. Das Mitglied Reinhold Flachberger hat die Schöflichkeit aufgebracht, erst die Verbandsunterstützung von 16 Mark zu nehmen und hat dann unter allerhand fadenscheinigen Ausreden dem Verbandspräsidenten die Rüden gefehrt, z. B. weil der Verband ihm keine Arbeit besorgt. Das ist wirklich ein netter Zeitgenosse, den Namen muß man sich merken, falls er irgendwo auftaucht.

Verlorene Mitgliedsausweise. In Ludwigs-Hafen das Verbandsbuch für Wilh. Brum, in Gröningen Nr. 078 323 für Karl Deusch, in Verleberg für Willi Dellase, in Erfurt für Max Nicolai, in Sproitz Nr. 11 224 für Friedr. Biete, in Raumburg Nr. 104 199 für Willi Haage, in Reichenbach in Schles. Nr. 79 486 für Alfred Geinhardt und die Interimskarte für Georg Wilschner.

Anzeigen

STEINMETZ
aus dem **Grabmalbach**, ledig, bis 55 Jahre alt, wird für Frühjahr gesucht.
Max Prause, Heidenau, Bez. Dresden.

Pflasterhämmer
aus bestem Schweisstahl, **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 82

Erklärung

Habe mich überzeugt, daß der von mir dem Kassierer der Zahlstelle Treuchtlingen gemachte Vorwurf unbegründet war und nehme diesen Vorwurf mit Bedauern zurück.
Friedrich Horndasch, Steinmetz
in Rehlingen bei Treuchtlingen.

Bücher die in kein. Zahlstelle fehlen dürfen, für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre, empfiehlt **ADGB-Verlag Berlin S 14, Inselstr. 6**

Gestorben

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

Dürkheim. Am 9. Januar der Sandsteinmetz Joseph Dörr, 57 Jahre alt, 2 Jahre krank, Stauhlunge.

Stettin. Am 9. Januar der Marmorsteinmetz Gustav Franz, 54 Jahre alt, 15 Wochen krank, Leberkrebs. (Mit dem Verstorbenen verbanden mich in früheren Jahren durch das Organisationsleben in Hamburg und Sachsen starke Freundschaftsbände, deren ich mich gern und oft erinnere. G. Franz war ein wackerer Kollege und wird nicht vergessen. Herm. Siebold.)

Theuma. Am 9. Januar der Vorarbeiter Ferdinand Ludwig, 65 Jahre alt, Herzschlag.

Chemnitz. Am 14. Januar der Sandsteinmetz Martin Günther, 57 Jahre alt, 2½ Jahre krank, Herzschlag.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag: Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Der Ferienstreit für die Pflasterstein- und Schotterindustrie

In Nr. 51 des „Steinarbeiters“ vom 20. Dezember 1930 haben wir bereits kurz auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts in dieser Streitfrage hingewiesen. Das Reichsarbeitsgericht benötigte bis zur Urteilsentscheidung nicht weniger als 2 1/2 Monate, um festzustellen, daß die Vorinstanz die Erforschung einiger Tatsachen unterlassen hat, was das Reichsarbeitsgericht veranlaßte, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung wieder an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Gegen die Feststellung dieser Mängel läßt sich, vom juristischen Gesichtspunkt aus gesehen, wenig oder nichts einwenden. Mehr als bedauerlich ist aber die Tatsache, daß zur Erkennung dieser Mängel eine so außerordentlich lange Zeit erforderlich war. Der gewöhnliche Sterbliche wird kaum eine solche Zeitspanne dazu für erforderlich halten. Der gewollte Zweck der Arbeitsgerichtsbarkeit, „schnelle Erledigung der Streitfragen“, wird durch solche Maßnahmen sicher nicht erreicht. Es konnte auch dem RAG nicht unbekannt sein, daß dieser Streitfall bereits seit Mai 1929 in Schwere ist und daß dessen baldige Austragung zur Klärung der Ferienfrage sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer der Pflasterstein- und Schotterindustrie dringend erforderlich ist.

Durch die Entscheidung des Arbeitsgerichtes wird die Klärung der Streitfrage abermals um längere Zeit vertagt, wenn sich die Berufungsinstanz und das RAG nicht dazu entschließen, nunmehr im beschleunigten Verfahren die Sache zu erledigen. Die Zurückweisung an die Berufungsinstanz veranlaßt uns nun, die Entscheidungsgründe des RAG den Kollegen zur Kenntnis zu bringen, damit sie die Praxis dieser Behörde selbst beurteilen können.

Die Entscheidungsgründe des RAG: § 10 des Tarifvertrages lautet in der seit dem 25. Februar 1928 geltenden Fassung in den Teilen, die hier vom Belang sind:

- 1. Sämtliche Arbeiter, die ein bis drei Jahre ununterbrochen in demselben Betriebe oder bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, haben Anspruch auf einen Urlaub von 3 Tagen im Jahre. Solche, die länger als 3 Jahre ununterbrochen in demselben Betriebe oder bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, auf 6 Tage, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden Arbeiter mindestens 2100 Arbeitsstunden im Vorjahr geleistet wurden. Sämtliche Arbeiterinnen erhalten einen anteiligen Urlaub. Der Anspruch hierauf erfordert 1575 Pflichtarbeitsstunden. Bei allen Urlaubsansprüchen werden Aussfälle infolge Krankheit sowie auf die Anordnung der Betriebsleitung nicht geleisteten Schichten angerechnet.
2. Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen werden für den Anspruch auf Ferien nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses angesehen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung in den Betrieb zurückkehrt.
3. Der Urlaub wird für das Kalenderjahr gewährt. Als Stichtag gilt der 1. Januar. Das Eintrittsjahr wird zur Urlaubsberechtigung herangezogen, wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt ist und die erreichte Arbeitsstundenzahl den in Absatz 1 festgelegten Jahrespflichtstunden anteilmäßig entspricht.
4. ...
5. ...
6. Wird ein Arbeiter, der länger als ein Jahr im Betrieb beschäftigt war, entlassen oder löst er das Arbeitsverhältnis durch ordnungsgemäße Kündigung selbst auf, so werden die ihm aus dem letzten Kalenderjahr nach Absatz 1 oder 3 noch zustehenden Urlaubstage bezahlt. Für jeden vollen Monat des laufenden Jahres werden 2 bzw. 4 Stunden vergütet. ...

In dem Vorstehenden sind in den Absätzen 1 und 2 die Stellen durch Fettdruck kenntlich gemacht, die bei der Neufassung des Tarifvertrages am 25. Februar 1928 dem bis dahin geltenden Tarifvertrag vom 19. Januar 1926 hinzugefügt sind, während in Absatz 1 die frühere fortpassende Fassung der Vereinbarung 1926 daneben vermerkt ist.

Die Parteien sind darüber einig, daß die Kläger im Jahre 1928 weniger als 2100 Arbeitsstunden geleistet haben und daß sie diese in Absatz 1 genannte Stundenzahl erreicht hätten, wenn nicht der Betrieb in diesem Jahre zeitweise stillgelegt hätte, bzw. bei den zeitweisen Einschränkungen des Betriebes die Kläger für diese Zeiträume nicht zur Entlassung gekommen wären.

Die Beklagte meint, jedenfalls hätten infolge der Stilllegungen und Einschränkungen die Kläger die eine der in Absatz 1 für die Urlaubsansprüche aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, wäh-

rend die Kläger ausführen, nach der Bestimmung in Absatz 1 letzter Satz würden die Ferienzeiten des Betriebes, zu denen die Stilllegungszeiten gehörten, auf die Pflichtstundenzahl ebenso angerechnet, wie nach Absatz 2 auf die Zahl der werbenden Jahre.

Der Berufsrichter ist der Meinung der Kläger im Ergebnis gefolgt. Nach seiner Auffassung, der insoweit beide Parteien zustimmen, sind Satz 1 und 2 des § 1 Absatz 1 trotz des Punktes wie ein Satz zu verstehen, so daß von der in Satz 2 ausgedrückten Voraussetzung einer Leistung von mindestens 2100 Arbeitsstunden im Vorjahr nicht nur der in Satz 2 ausgeworfene Urlaub von 6 Tagen, sondern auch der dreitägige des ersten Satzes, also der Urlaubsanspruch überhaupt, abhängt. Dieser gemeinsamen Auffassung der Parteien ist trotz der ihr widerstrebenden Wendung des § 10 Absatz 1 nicht entgegenzutreten.

Zu dem Streit der Parteien über die Tragweite des letzten Satzes von § 10 Absatz 1 insbesondere darüber, ob auch durch Betriebsstilllegung oder Betriebseinschränkung verläumt Arbeitszeit zu den „auf Anordnung der Betriebsleitung nicht geleisteten Schichten“ gehört, zieht der Berufungsrichter aus der Tarifgeschichte die Einfügung des § 10 Absatz 2 bei der Neufassung im Jahre 1928 heran. Er stellt fest, Anlaß sei gewesen, daß angesichts der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei zeitigem Stillstand oder Arbeitseinschränkung des Betriebes an Stelle der früher geübten Werksbeurlaubung die Entlassung der nicht verwendbaren Arbeiter getreten sei, um ihnen Erwerbslosenunterstützung zu sichern. Wert zur Auslegung der hier zu entscheidenden Frage mißt das Berufungsurteil nach seiner Ausführung auf Seite 3 diesem Vorgang nicht bei, weil man nur bezweifel habe, die Annahme auszuschalten, als bedeute der rechtliche Abbruch des Arbeitsvertrages auch eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der einen Urlaubsanspruch: „ununterbrochene Beschäftigung im Betrieb“. Immerhin liegt die Erwägung nahe, daß die Neueinführung auch mit diesem Zweck nicht erforderlich gewesen wäre, wenn auch bei Entlassungen, die wegen Betriebsstilllegung erfolgen, schon aus dem letzten Satz von Absatz 1 hervorginge, die aus diesem Grund nicht geleisteten Schichten würden in allen Fällen wie Arbeitsstunden gerechnet. Erheblicher Wert für die Auslegung ist indes hierauf nicht zu legen. Denn nach der bis 1928 geltenden Fassung des letzten Satzes von Absatz 1 bezog er sich zweifelsfrei allein auf die Anrechnung der ausfallenden Schichten zur Pflichtstundenzahl, so daß eine besondere Bestimmung zur Frage der Unterbrechung erforderlich scheinen mochte, auch wenn man den letzten Satz in Absatz 1 im Sinne der Kläger auslegt. Aus diesem Vorgang der Tarifänderung kann aber andererseits nicht mit dem Berufungsurteil (Seite 12) gefolgert werden, daß bei Zugrundelegung der Auffassung der Beklagten die Einführung des neuen Absatzes 2 eine Verschlechterung der Urlaubsregelung für die Arbeitnehmer bedeuten würde. Hätten die Arbeitnehmer, wie die Auslegung der Beklagten besagt, im Stilllegungsfalle bis 1928 (sowie auch später) keine Ansprüche auf Anrechnung der ausfallenden Schichten zur Pflichtstundenzahl, so blieb es immer ein Vorteil, wenn die Anrechnung der Stilllegungszeit wenigstens für die Frage des Betriebsdienalters sichergestellt wurde.

Auch die Erwägungen des Berufungsrichters aus der Fassung des letzten Satzes sind ohne Beweisraft im Sinne seiner Auffassung. Er hält es sprachlich für angängig, eine Betriebsstilllegung oder Betriebseinschränkung unter den Worten „auf Anordnung der Betriebsleitung nicht geleistete Schichten“ mit zu begreifen, man könne die Tatsache der Stilllegung auch so ausdrücken: „auf Anordnung der Betriebsleitung werden Schichten nicht mehr geleistet“. Eine solche Wendung mag allenfalls möglich sein, es ist das aber nicht die Sprache des Verkehrs. Ein auf längere Zeit planmäßig bestimmtes Ruhen des ganzen Werks, regelmäßig und insbesondere nach dem Inkrafttreten des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes unter rechtlicher Lösung der Arbeitsverträge, ist in der Auffassung beider Arbeitsseiten ein tatsächlicher Vorgang ganz besonderer Art, wie er auch so arbeitsrechtlich nach den Vorschriften der Stilllegungsverordnung, bzw. § 96 Abs. 2 BGG seine eigenen einschneidenden Rechtswirkungen erzeugen kann. Wenn die Tarifparteien die Folgen des Vorganges einer Betriebsstilllegung für die Anrechnung zur Pflichtstundenzahl ins Auge gefaßt hätten, so liegt es nahe, daß sie ihn wie in dem neuen Absatz 2 des § 10 mit dieser Bezeichnung genannt und nicht als „Anordnung“ der Betriebsleitung, „Schichten nicht zu leisten“ angefaßt hätten.

Beachtlich im Sinne der Auslegung des Berufungsrichters ist dagegen die besonders von dem Arbeitsgericht herangezogene, von

dem Berufungsurteil (Seite 7) gebilligte Erwägung, daß die Tarifparteien bei ihrer Kenntnis der Produktionsbedingungen des Gewerbes mit Arbeitsausfällungen in nicht unerheblichem Maße rechnen mußten, und daß bei Nichtanfechtung der zu erwerbenden Stilllegungszeiten der Arbeitnehmer die geforderte Schichtenzahl überhaupt nicht erreichen würde. Gerade zu diesem Punkt hat die Revision sich auf den Standpunkt gestellt, eben wegen der gewerbsüblichen Stilllegungen sei die Pflichtzahl von 2100 Arbeitsstunden in den Tarifvertrag aufgenommen. Die Revision unterstellt in diesem Zusammenhang ein Stilllegen, insbesondere im Winter, von 2 Monaten Dauer und errechnet, daß bei 10monatigem Betriebsgang 2000 Arbeitsstunden von den 2100 Pflichtstunden unter Annahme des Lichttendentes sichergestellt seien. Wenn dann noch in der Sommerszeit, nach der Zulassung in § 4 Absatz 3 des Tarifvertrages, die Arbeitszeit bis zu 54 Stunden je Woche erhöht werde, so sei auch die Möglichkeit gegeben, das Soll von 2100 Arbeitsstunden zu erreichen. Aber den Vorinstanzen ist darin beizutreten, daß es kaum der Wille der Tarifparteien gewesen sein kann, eine Pflichtstundenzahl zu fordern, die nur bei einer Ueberarbeit, die § 4 Absatz 3 des Tarifvertrages nur als Ausnahme will, erreicht werden kann, noch dazu von einem Arbeiter, der (abgesehen von der anrechnungsfähigen Krankheit) infolge keines sonstigen in seiner Person liegenden Grundes hier und da einmal (schuldlos) Schichten verläumt.

Bei einer Auslegung nach Treu und Glauben wird man vielmehr davon ausgehen müssen, die Pflichtstundenzahl sei so bemessen, daß unter den regelmäßig beschäftigten Arbeitern der größte Teil sie bei durchschnittlichen Betriebsverhältnissen erreicht. Dem scheint es aber bei der Höhe des Pflichtstundenbetrags zu entsprechen, daß der durch die natürlichen Bedingungen des Gewerbes, insbesondere durch die Einflüsse der Jahreszeit und Witterung bedingte Arbeitsausfall im Sinne der Parteien für das Pflichtstundenbrot zur Arbeitszeit zählt. Dieser Erwägung gegenüber ist auf die vorher erwähnte Unstimmigkeit der Fassung des letzten Satzes in § 10 Absatz 1 kein entscheidendes Gewicht zu legen. Es kann daraus nur so viel entnommen werden, daß die Tarifparteien den Fall der Betriebsstilllegung oder Betriebseinschränkung aus solchen Gründen nicht besonders geregelt haben, nicht aber steht die Fassung der aus dem Ziel der Parteien entnommenen Auslegung entgegen.

Ist dem Berufungsrichter insoweit beizustimmen, so läßt er doch auf der anderen Seite für die Auslegung die berechtigten Belange der Beklagten außer acht, wenn er jede Betriebseinschränkung und Betriebsstilllegung unterschiedslos auf die Pflichtstundenzahl in Anrechnung bringt. Wird einmal ein Pflichtstundenbrot mit zur Voraussetzung des Urlaubsanspruchs gemacht, so kommt darin der Gedanke zum Ausdruck, der auch in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts betont ist (Reichsarbeitsgericht Bd. 3 S. 311, Bd. 4 S. 116, Bd. 5 S. 51), daß der Urlaub wie der Lohn einen Teil der Vergütung für den dem Betrieb durch die Arbeitsleistung erwachsenden Nutzen darstellt. Der durch die natürlichen Bedingungen des Gewerbes bedingte Ausfall an Arbeit ist bei dem Abschluß des Tarifvertrages ungefahr zu veranschlagen, auch der Ausfall von Arbeitern durch Krankheit oder von Schichten durch technische Störung gezogen werden, die einen nicht allzu großen Teil des Arbeitsjahres fornehmen. Wenn aber der Betrieb wegen des Eintritts ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse, sei es wegen Fehlens von Betriebskapital oder wegen Auftragsmangel stillliegen muß, so wird es dem Sinne der Festsetzung einer Pflichtstundenzahl und dem Urlaubsgebotenen schwerlich entsprechen, daß die Belegschaft Rechte ohne Arbeit erwirbt, die gerade durch die Arbeit erworben werden sollen. Das drängt sich der Beurteilung auf, wenn der Betrieb monatelang oder gar den größten Teil des Jahres stillstehen muß, ist aber auch beachtlich, wenn Auftragsmangel im Jahre mehrfach zu kürzerer Betriebsruhe oder Betriebseinschränkung führt. Der Berufungsrichter hat nicht, wie das Arbeitsgericht festgestellt hat, daß alle für das Jahr 1928 in Frage kommenden Betriebs„stilllegungen“ oder Einschränkungen durch Auftragsmangel verursacht waren, und hat für die Auslegung den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkt gar nicht erwogen. In diesen Richtungen ist eine erneute Prüfung erforderlich, die zweckmäßig auch unter Erforschung der ganzen Tarifgeschichte mit Erhebung der dazu gebotenen Beweise vorzunehmen sein wird, insbesondere auch zu der Feststellung, auf welcher rechnerischen Grundlage die Parteien zu dem Pflichtstundenbrot von 2100 Stunden gekommen sind.

Die industrielle Zuwanderung

Die große Arbeitslosigkeit in den Industriegebieten und die damit verbundene wachsende Belastung aller staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die dadurch aus den Finanzschwierigkeiten nicht herauskommen und nach immer neuen, die ganze Wirtschaft belastenden Steuerquellen suchen, muß Veranlassung sein, das inländische Wanderungsproblem unter neuen Gesichtspunkten zu stellen. Von 100 Einwohnern in Deutschland entfielen in den Jahren 1871 bis 1876 64 auf die Landbevölkerung und 36 auf die Stadtbevölkerung. Im Jahre 1925 ist es umgekehrt. Im Laufe der Jahre hat eine merkliche Abwanderung vom Lande in die Städte stattgefunden, und während auf dem Lande selbst in industriellen Krisenzeiten ein gewisser Arbeitermangel herrscht, besteht in den Städten und Industriegebieten seit Jahren ein ständiges Ueberangebot von Arbeitskräften. Dieser Gegensatz, der durch die natürliche Entwicklung Deutschlands vom Agrarstaat zum Industriestaat zwangsläufig erfolgt, hat das Wirtschaftsproblem so außerordentlich verschärft. Die durch den Krieg und die Inflation und auch der nachfolgenden Stabilisierungsperiode geförderte industrielle Zuwanderung hat in der Industrie einen Ueberfüllungsstand erzeugt. Bei der jetzt durch die Krise aufgezeigten Ueberexpansion der Industrie tritt dies deutlich in Erscheinung. Die Industrie hat für alle Zugewanderten keine Arbeit mehr und die durch die Rationalisierung mächtig gesteigerte Warenerzeugung läßt sich nicht mehr unterbringen. Betriebseinschränkungen, Arbeiterentlassungen, Verschärfung des industriellen Konkurrenzkampfes im Inlande und auf dem Weltmarkt sind die Folge davon.

Zur Rückveridierung dieses sich jetzt deutlich zeigenden ungesunden Zustandes bestehen nur geringe Möglichkeiten. Selbst der starke Wohnungsmangel in den Städten ist kein wirksames Mittel dagegen. So hat allein Berlin bei seinem großen Wohnungsbedarf seit 1924 um rund 559 000 Personen durch Zuwanderung zugenommen, davon stammen 27 Prozent aus der Provinz Brandenburg, 12 Prozent aus Schlesien und 9 Prozent aus Ostpreußen. Das industrielle Ruhrgebiet hat eine ununterbrochene Zuwanderung zu verzeichnen, die erst im Laufe 1930 abgeebbt ist. Die sonst immer für die Zuwanderung angeführten Argumente der bequemeren Lebensweise in den Städten erklärt heute das Problem nicht mehr. Vielmehr scheinen die Gegensätze der Arbeitsbewertung zwischen Stadt und Land die Entwicklung stark zu beeinflussen. Auch das Streben der Jugend nach stärkerer Betätigung auf politischen und anderen öffentlichen Gebieten, wozu auf dem Lande die Möglichkeiten beschränkt sind, ist wohl zu einem erheblichen Teil ausschlaggebend dafür.

Die bisherige Entwicklung in der Nachkriegszeit zeigt starke Schwankungen der Wanderungsbewegung. In dem schlimmsten Inflationsjahr 1923 setzte eine Flucht aus den Städten ein, die nach der Währungsstabilisierung und der Besserung der städtischen Lebensmittelversorgung sofort in eine außerordentlich starke Zuwanderung umschlug. Im Jahre 1925 erreichte die Zuwanderung nach den Städten einen bis dahin noch nie gekannten Höhepunkt. Die in der Inflationszeit Abgewanderten strömten wieder zurück

und rissen neue gewaltige Scharen mit. Berlin hatte einen Zuwanderungsüberschuß von 105 000 Personen, mehr als in einem Jahrzehnt vor dem Kriege. Das schlechte industrielle Konjunkturjahr 1926 brachte eine Abflauung der Zuwanderung, während das Jahr 1927 mit seinem günstigen Beschäftigungsgrad in den meisten Industriezweigen ein neues Anschwellen der städtischen Zuwanderungswelle hervorrief. Wie aus den monatlichen Ausweisen der einzelnen Städte ersichtlich ist, hat die Zuwanderung in den letzten Monaten des Jahres 1930 nachgelassen, einige Städte mit besonders starker, von der Arbeitslosigkeit hart betroffener Industrie melden sogar einen Wanderungsverlust, so daß in diesen Städten die Abwanderung größer ist als die Zuwanderung. Fast parallel mit diesen von dem industriellen Beschäftigungsgrad bestimmten städtischen Wanderungsschwankungen laufen die in den industriellen, von größeren Stadtbildungen noch nicht so stark beeinflussten Gebieten. So dort, wo sich vorwiegend Steinbrüche, Kohलगewinnung, Zementfabrikation usw. befinden.

Irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen zur Erschwerung der städtischen und industriellen Zuwanderung bestehen nicht, können auch nicht erlassen werden, da dadurch ein unerträglicher Zustand geschaffen und die durch die Verfassung gewährte Freizügigkeit aufgehoben würde, also eine Verfassungsverletzung entsteht. Die bei der Zuwanderung mitentscheidenden psychologischen Gründe sind weder gefesselt, auch sonst nicht zu erfassen und einzudämmen, viel weniger noch auszurotten. Das Problem ist eine rein wirtschaftliche Angelegenheit und kann daher auch nur von dieser Seite aus angefaßt werden. Erschwert wird die Lösung durch die in der Landwirtschaft vorhandene wirtschaftliche Krise. Danach gibt es auch hier Wege, die zu einer wesentlichen Verringerung der städtischen, durch das gewaltige Anwachsen der industriellen Arbeitslosigkeit entstandenen Not führen. Ausgleichung der zwischen Land und Industrie in der Arbeitszeit- und Lohnfrage bestehenden Gegensätze. Der Anreiz zur Zuwanderung nach der Industrie kann durch die Ausgleichung wesentlich abgeschwächt werden. Da aller Voraussicht nach die industrielle Ausdehnung vorerst zum Stillstand gekommen ist, jetzt sogar mit einer Zusammenstrumpfung gerechnet werden muß, was naturgemäß zu einer weiteren Verstopfung bestehender Arbeitsmöglichkeiten führt, so bedeutet jede weitere Zuwanderung eine Verschärfung. Die Industrie kann keine aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden Arbeitskräfte mehr aufnehmen. Neue Zuwanderung nach den Industriegebieten bedeutet Vermehrung der dort vorhandenen Not, zu deren Verringerung Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Unberührt bleibt davon nicht die städtische Entwicklung, da sich die Industrie vorwiegend in und um die Städte konzentriert. Die Arbeitslosenfrage ist eine industrielle Erscheinung, die sich hauptsächlich auf Städte und Industriegebiete beschränkt. Das Land wird davon weniger betroffen, es bleibt auch im Winter, wenn die Arbeitslosigkeit in den Städten beängstigend anwächst, davon nahezu verschont. So bringt die Ausgleichung der Gegensätze zwischen Stadt und Land eine Erleichterung des industriellen Arbeitsmarktes, was im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung nur zu wünschen ist.

Neue Bücher und Zeitschriften

50 neue Unfallverhütungsbilder. Beim Verband der Deutschen Berufsangehörigen, Berlin W 9 (Unfallverhütungsbild GmBH.), ist wieder eine neue Serie von etwa 50 dazwischenliegenden Unfallverhütungsbildern erschienen. In verkleinertem Maßstab sind diese neuen Plakate handlich zusammengestellt. (3. Nachtrag zu „Unfallverhütung durch das Bild“, Preis 25 Pfennig.) Damit erhöht sich jetzt die Zahl der bei den Berufsangehörigen zur Verfügung stehenden Unfallverhütungsbilder auf annähernd 400, so daß es wohl keinen Gewerbebetrieb gibt, dessen spezielle Gefahren nicht mit einträglichen Warnungsplakaten berücksichtigt sind. Darüber hinaus gibt es eine große Zahl von allgemeinen Warnungsplakaten, die für jede Art gewerblicher Betriebe, ja sogar zum Teil auch für Privathäuser, öffentliche Gebäude, Schulen und dergleichen verwendbar sind. Die Unfallverhütungsbilder tun aber ihre Schuldigkeit nur, wenn sie auffällig an gut sichtbaren Stellen ausgehängt und von Zeit zu Zeit, mindestens alle 14 Tage, gewechselt werden. Auf diese Weise wird immer wieder die Aufmerksamkeit gehalten über den Inhalt der Bilder angeregt, jedenfalls das Gefühl für die Notwendigkeit zweckmäßiger Unfallverhütungsmaßnahmen wachgehalten. Insbesondere die kleinen und kleinsten Gewerbebetriebe, die im Gegensatz zu den großen Betrieben die Unfallverhütung noch nie so recht fleißig mit beachtet haben, sollten diese einfache und billige Möglichkeit härter als bisher ausnutzen, um Unfälle und damit Ausfälle in ihrer Produktion, Zeitverluste, Scherereien und Ärger zu sparen sowie vor allem ihre Arbeitnehmer vor Schmerzen, Verwundungen, Tod und allen wirtschaftlichen Nachteilen erlittener Unfälle zu schützen.

Handbuchein über die Krankenversicherung von Stadtmann C. Galm, Altschiffen (Erfurtstraße 3). Selbstverlag, Preis 30 Pfg., 100 Stück 25 Mark.

In dem Buchlein sind die wichtigsten Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung nach dem neuesten Gesetzesstand in leicht verständlicher Weise zusammengestellt. Die Anschaffung dieses billigen Buchleins kann empfohlen werden.

Die internationale Regelung der Sozialversicherung von Gustav Hoff, 32 Seiten, Ladenpreis 75 Pfg., Organisationspreis 50 Pfg., Verlagsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a.

Der Verfasser gibt in der Schrift eine gute Darstellung der bisherigen internationalen Regelung. Darüber hinaus geht er aber auch vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus und gibt manchen wertvollen Hinweis für den weiteren Ausbau. Zusammenfassend ist er der Auffassung, daß die Beschlässe der Genfer Arbeitskonferenz zu einer günstigen Entwicklung der Arbeitnehmerversicherung beitragen haben, denn allmählich gestalten die einzelnen Staaten ihre Gesetze nach der in Genf gefundenen internationalen Regelung. Immer mehr Länder sind von der freiwilligen Versicherung zur Zwangsversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage übergegangen, das beweist die Ueberlegenheit der Zwangsversicherung.

In einem besonderen Abschnitt ist in der Schrift eine bisher in deutscher Sprache überhaupt noch nicht veröffentlichte Zusammenfassung der Ueber den Stand der ratifizierten Uebereinkommen bis November 1930, und eine Zeitstafel stellt sehr übersichtlich die bisherige internationale Regelung der Arbeitnehmerversicherung dar.

Sozialistische Erziehung als gesellschaftliche Forderung. Von Stadtrat Dr. Kurt Löwenthal, M. d. R. 30 Seiten, Ladenpreis 80 Pfennig, Organisationspreis 60 Pfennig, Freier Schulverlag G. m. b. H., Berlin C 25.

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Willst du, daß wir mit hinein in das Haus dich bauen, daß es dir gefallen stein, daß wir dich behauen

Wer uns vor nutzlosen Wegen warnet, leistet uns einen ebenso guten Dienst wie derjenige, der uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein, Jede Frucht braucht Licht und Regen, Nur ein unbeirrtes Schreiten
Jede Tat will klug gewägt sein — Jeder Wunsch ein kühl Erwägen — Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Neue Entscheidungen

- I. Das Reichsarbeitsgericht hat entschieden:**
- Der Urlaub ist grundsätzlich ein Entgelt für die geleistete Jahresarbeit. Die Tarifvertragsparteien haben es aber völlig in der Hand, die Urlaubsvorschriften nach ihrem Ermessen zu regeln. Setzt ein Tarifvertrag ein bestimmtes Urlaubsjahr fest, so erwirbt der Arbeitnehmer im Zweifel den Urlaubsanspruch nur dann, wenn zu Beginn des neuen Urlaubsjahres sein Arbeitsverhältnis noch besteht (Wensh. Samml. Band 10, S. 128, RMG v. 4. 10. 30).
 - Ist in einem Lehrvertrag 48stündige Wochenarbeitszeit vereinbart, so ist der Arbeitgeber trotz Einführung von Kurzarbeit in seinem Betriebe verpflichtet, den Lehrling in 48stündiger Arbeitszeit zu beschäftigen und ihm eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Ein Einverständnis des Betriebsrats mit der Einführung der Kurzarbeit vermag daran nichts zu ändern. Eine Befreiung von dieser Pflicht tritt vielmehr nur ein, wenn ihre Erfüllung nach den Grundätzen von Treu und Glauben nicht mehr zumutbar erscheint. (Wensh. Samml. Band 10, S. 164, RMG v. 17. 9. 30).
 - Mangels besonderer Vereinbarung trifft den Arbeitgeber keine besondere Bewachungspflicht für Kleidungsstücke der Arbeitnehmer, die in einer von ihm zur Verfügung gestellten Baubude untergebracht werden (Wensh. Samml. Bd. 10, S. 30, RMG v. 10. 9. 30).
- II. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden:**
- Die Pfändung des Krankengeldes für Unterhaltsansprüche ist unbeschränkt zulässig (Kammergericht v. 27. 5. 30, Samml. v. Entsch. Band 12, S. 681).
 - Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente (nach § 1506 Abs. 2 Nr. 1 RVG) durch die Berufsgenossenschaft beginnt bei Verletzten, die gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall (Entsch. d. Bad. VVA v. 11. 9. 30).
 - Der Spruchauschuss des Arbeitsamtes kann eine von ihm getroffene öffentlich verkündete Entscheidung nicht zu Ungunsten des Arbeitslosen aufheben oder abändern (Grundf. Entsch. d. RVG v. 30. 10. 30, Samml. v. Entsch. Band 12, S. 735).

Ist die Arbeitslosenunterstützung pfändbar?

Obgleich das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung in seinem § 111 bestimmt, daß die Arbeitslosenunterstützung der Pfändung nicht unterworfen ist, liegen die Dinge in der Praxis nicht so einfach und geben zu mancherlei Zweifeln Anlaß. Wie bereits erwähnt, bestimmt das Gesetz ausdrücklich und grundsätzlich, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht pfändbar ist. Dies gilt stets, auch wenn es sich um rückständige Unterhaltsbeiträge (Alimente usw.) handelt. In der Begründung zum Gesetz heißt es zu dieser Bestimmung: „Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel die einzige Einnahme des Arbeitslosen darstellen; da es sich bei der Unterstützung durchweg nur um Bruchteile des Arbeitsverdienstes handelt, erscheint es angebracht, sie ganz für unpfändbar zu erklären und nicht nur, wie dies für Lohn- und Gehaltsansprüche vorgeschrieben ist, zu einem bestimmten Teil.“ Obgleich es im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, so ist nicht nur die Arbeitslosenunterstützung unpfändbar, sondern auch die Kriegenunterstützung. Das gleiche gilt von der Kurzarbeiterunterstützung. Erhalten Pflichtarbeiter (jugendliche Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Unterstützungsgewährung von einer Arbeitsleistung abhängig ist) für Mehraufwendungen, die sie infolge Arbeitsleistung haben, besondere Entschädigungen, so sind auch diese der Pfändung nicht unterworfen. Die übrigen etwa gewährten Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Reisekosten, Arbeitsausrüstung, Anlernzuschüsse usw.) sind ebenfalls unpfändbar. Es geschieht dies aus dem Grunde, da diese Leistungen zu einem gewissen Zwecke gewährt werden. Dieser könnte dann nicht erfüllt werden, wenn die Bezüge gepfändet werden. Die Unpfändbarkeit all dieser Unterstützungen und Bezüge zieht nun noch weitere Folgerungen nach sich. So können sie nicht aufgerechnet werden auf Forderungen, die das Arbeitsamt etwa an den Bezüher hat. (Eine Ausnahme machen hier die verhängten Ordnungstrafen.) Weiter dürfen die Unterstützungen usw., die der Arbeitslose vom Arbeitsamt erhält, an keinen Dritten abgetreten werden. Auch die Bestellung eines Nießbrauches ist nicht möglich. Darüber hinaus ist es auch dem Arbeitslosen verboten, seine Unterstützung oder einen der oben angegebenen Bezüge zu verpfänden. Unter gewissen Umständen ist eine Pfändung jedoch möglich. Es ist dies dann der Fall, wenn der erkrankte Arbeitslose an Stelle der Arbeitslosenunterstützung Krankengeld erhält. Dieses Krankengeld ist nach den näheren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung unter gewissen Voraussetzungen pfändbar. (Nach einer unlängst ergangenen Entscheidung ist Krankengeld sogar unbeschränkt pfändbar.) Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn es sich um restliche Unterhaltsbeiträge handelt. Diese Pfändungen von Krankengeld kommen in der Praxis sogar ziemlich häufig vor. Werden Arbeitslose als Notstandsarbeiter beschäftigt, so ist das Pfändungsverbot ebenfalls aufgehoben. Die Beschäftigung als Notstandsarbeiter steht in dieser Beziehung (und auch noch in mancher anderen) einem freien Beschäftigungsverhältnis gleich. Der Lohn eines Notstandsarbeiters unterliegt den Bestimmungen der Verordnungen über die Lohnpfändung. Er ist demnach — wenn auch unter Einschränkungen — pfändbar. Auf Grund dieser Rechtslage ist demnach Krankengeld und Lohn als Notstandsarbeiter nicht nur pfändbar, sie können unter Umständen auch verpfändet und aufgerechnet werden. Kl.-S.

Geschenkte Sachen

Unter einer Schenkung versteht das Gesetz eine Zuwendung, durch die jemand durch freiwillige Abgabe aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Zuwendung vollkommen unentgeltlich erfolgt. Sobald irgendeine Gegenleistung, sei es in Geld oder auf andere Weise, verlangt oder gewährt wird, kann man nicht mehr von einer Schenkung sprechen. Es müssen sich deshalb beide Teile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sein. Wenn jemand einem anderen ohne dessen Willen etwas schenken will, so kann ihn der Zuwendende zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern; nach Ablauf dieser Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn keine Erklärung abgegeben ist. Während nun der Vorgang der Schenkung vollkommen formfrei ist, also lediglich in der Ubergabe des Geschenkes besteht, ist die Gültigkeit des Verprechens einer Schenkung an gerichtliche oder notarielle Beurteilung gebunden. Ein bloß mündlich oder in privatchriftlicher Form abgegebenes Versprechen, einem anderen etwas schenken zu wollen, verpflichtet also zu nichts, und schon so mancher, der sich über ein ihm versprochenes Geschenk im voraus freute, hat später zu seinem Leidwesen erfahren müssen, daß ihm gegen seinen vermeintlichen Wohlwäter, als dieser sein Versprechen nicht einlöste, ein klagbarer Anspruch nicht zustand. Ist aber die Schenkung vollzogen, dann spielt der Mangel in der Form des Schenkungsverprechens keine Rolle mehr; der Schenker kann also nicht etwa das Geschenk deshalb zurückfordern, weil er es vorher nur mündlich versprochen hatte. Trotz eines an sich gültigen Schenkungsverprechens kann der Schenker die Erfüllung verweigern, wenn durch die Vollziehung der Schenkung sein standesgemäßer Unterhalt oder die Erfüllung

ihm gesetzlich obliegender Unterhaltspflichten gefährdet würde. Auch braucht er, wenn er mit einer Schenkung in Bezug gerät, keine Verzugszinsen zu zahlen. Dagegen muß er dem Beschenkten den Schaden ersetzen, welcher diesem daraus erwächst, daß er ihm einen Fehler der verschenkten Sache — sei es an der Sache selbst oder an einem Rechte, das mit der Sache verbunden ist — arglistig, also wider besseres Wissen, verschwiegen hat. Gerät nach vollzogener Schenkung der Schenker derart in Vermögensverfall, daß er seine Unterhaltspflichten nicht mehr erfüllen kann, so kann er das Geschenk zurückfordern. Nur wenn er seine Bedürftigkeit selbst verschuldet hat oder seit der Schenkung mehr als zehn Jahre verstrichen sind, ist ein Anspruch erloschen.

Sofern die Schenkung nur unter einer Bedingung erfolgt ist, z. B., daß der Bedachte von dem Geschenk eine bestimmte Verwendung machen soll, kann der Schenker die Erfüllung der Bedingung verlangen, und bei Weigerung seines Vertragsgegners die Herausgabe des Geschenkes fordern und nötigenfalls im Klagewege erzwingen. Das gleiche kann er tun, wenn der Beschenkte durch eine schwere Verletzung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen denselben sich groben Undankes schuldig macht. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten. Er ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte verstorben oder der Schenker ihm verziehen oder seit Kenntnis von dem Widerrufsgrunde ein Jahr verstrichen ist.

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerruf.

Bei Auflösung eines Verlobnisses kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe der gegenseitig gemachten Geschenke verlangen. Das gleiche kann im Falle einer Ehescheidung derjenige Ehegatte tun, der nicht für schuldig erklärt ist.

Der Vater kann aus dem Vermögen seines Kindes nur dann Schenkungen machen, wenn damit einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entprochen wird, das Gleiche gilt vom Vormund hinsichtlich des Vermögens seines Mündels, von dem Ehemann bezüglich des Vermögens seiner mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau und von dem Testamentsvollstrecker bezüglich der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlässe.

Natürlich entspringen nicht alle Schenkungen idealen Beweggründen. Häufig werden sie nur vorgenommen, um Sachen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen oder dritte Personen zu schädigen. Es mußte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, solche Schenkungen anzufechten. Im Falle eines Konkurses können alle Schenkungen angefochten werden, die der Gemeinschuldner im letzten Jahre, und wenn er das Geschenk seinem Ehegatten zugewandt hatte, in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vollzogen hat. Das Gleiche gilt auch außerhalb des Konkursverfahrens für alle Schenkungen, welche in der Absicht, einen Dritten zu schädigen, ausgeführt sind.

Rechtsauskunft

1. **Arbeitslosenunterstützung und Invalidenrente.** Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitslosen- und Kriegenunterstützung ist die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen. Der Arbeitsunfähigkeit ist daher vom Unterstützungsbezug ausgeschlossen. Wer Invalidenrente wegen vorübergehender oder dauernder Invalidität bezieht, kann nicht zugleich Arbeitslosenunterstützung beziehen. Anders ist es mit der Invalidenrente, die wegen Erreichung des gesetzlichen Alters von 65 Jahren gewährt wird. Hier ist nicht Arbeitsunfähigkeit Voraussetzung der Rente, sondern nur die Vollendung des 65. Lebensjahres. Es kann also dieser Arbeitslose trotz Bezuges der Rente auch Arbeitslosenunterstützung erhalten, wobei immer vorausgesetzt wird, daß er arbeitsfähig ist. Auf die Unterstützung angerechnet wird derjenige Betrag der Rente, der 30 RM im Monat übersteigt. Letzteres gilt auch von der Unfallrente. Wird die Invalidenrente rückwirkend bewilligt und hat der Rentenempfänger inzwischen Arbeitslosenunterstützung bezogen, so kann das Arbeitsamt Erstattung der überzogenen Beträge fordern.

2. **Berufung in einer Unfallsache.** Gegen den ablehrenden Bescheid der Berufsgenossenschaft wegen des Betriebsunfalles kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Oberversicherungsamt eingelegt werden. Auf Antrag des Klägers oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorstreckt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt. Im Regelfall wird das Oberversicherungsamt, wenn der Kläger obliegt, die Kosten zurückerstatten lassen.

3. **Kinderzuschuß zur Invalidenrente.** Hat der Rentenempfänger Kinder, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um jährlich 120 Reichsmark. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Kinderzuschuß wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält.

4. **Lohnverwirkung.** Die Vorschrift des § 134 der Gewerbeordnung über die Lohnverwirkung gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit endgültig verläßt, also von sich aus das Arbeitsverhältnis löst, nicht aber, wenn er wegen vorübergehenden Fernbleibens von der Arbeit vom Arbeitgeber entlassen wird. So hat das Landesarbeitsgericht Freiburg i. Br. entschieden. — Die Kündigung durch Aushang am schwarzen Brett ist zulässig, wenn sie in der Arbeitsordnung vorgehoben ist. Sie wird in dem Augenblick wirksam, in dem der Arbeitnehmer nach den für ihn geltenden Arbeitsbedingungen nach erfolgtem Aushang zum ersten Male wieder den Raum, in dem sich der Anschlag befindet, zu betreten hat. Die Kündigung am schwarzen Brett wirkt deshalb nicht gegenüber erkrankten oder beurlaubten Arbeitnehmern.

5. **Ehescheidung.** Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrennleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuches ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber zueinander regeln. — Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage können verbunden werden. In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt. Der Staatsanwalt kann der Verhandlung beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

6. **Sitzungen des Betriebsrats.** Die Sitzungen des Betriebsrates finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich. Von den Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Der Arbeitgeber kann einerseits verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

Ärztliche Behandlung in der Familienhilfe

Neben vielen Verschlechterungen, die die Notverordnung vom Juli 1930 in der Krankenversicherung gebracht hat, hat sie auch einige Verbesserungen gebracht. Eine derselben besteht darin, daß die Familienhilfe, bisher eine freiwillige Mehrleistung der Krankenkassen, zur Pflichtleistung erhoben worden ist. Die Folge davon ist, daß alle Bestimmungen, die die Reichsversicherungsordnung in bezug auf die Pflichtleistungen kennt, nun auch in der Familienhilfe Anwendung finden müssen. Anscheinend haben dies eine Reihe von Krankenkassen noch nicht erkannt. Wenigstens lassen verschiedene Klagen Versicherter darauf schließen. Es sei hier nun einmal eine Frage im Interesse der Versicherten geklärt.

Sämtliche Krankenkassen müssen im Rahmen der Familienhilfe den anspruchsberechtigten Angehörigen ihrer Mitglieder (Ehefrauen und Kinder) ärztliche Behandlung gewähren. Diese Leistung muß den Angehörigen mindestens auf die Dauer von 13 Wochen zufließen. Diese freie ärztliche Behandlung muß den Angehörigen in vollem Umfange und auch vollkommen kostenlos zugute kommen. Irgendeine Einschränkung gibt es hier nicht. Voraussetzung ist jedoch, daß zugelassene Kassenärzte in Anspruch genommen werden. Die Angehörigen haben sich dem Arzt gegenüber durch einen Krankenschein auszuweisen. In dringenden Fällen, besonders dann, wenn Lebensgefahr besteht, kann auch ein anderer Arzt in Anspruch genommen werden. Ebenso muß die Kasse beim Vorliegen derartiger Notfälle gegebenenfalls auch die Kosten für die Hilfeleistung anderer Personen (Heilgehilfen, Samariter usw.) übernehmen. Diese Ausnahmefälle gelten aber nur für Hilfeleistungen bei dringenden Fällen. Die weitere Behandlung muß dann von einem Kassenarzt vorgenommen werden. Da die ärztliche Behandlung eine Pflichtleistung ist, müssen die Kassen gegebenenfalls auch Kosten übernehmen, die sich notwendig machen, um den Arzt überhaupt erst in Anspruch nehmen zu können. Hierher gehören beispielsweise Fahrgehalt und Transportkosten zum Arzt. Ist die Kranke Ehefrau oder das Kind infolge der Krankheit nicht in der Lage, allein den Arzt aufzusuchen, so muß die Kasse auch die Kosten für die Begleitperson mit übernehmen. Muß beispielsweise ein Vater sein Kind zum Arzt bringen, so muß ihm die Kasse etwa entstehende Fahrgehalt, ja sogar eine Entschädigung für den nachweisbar dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten. Diese Beispiele mögen genügen, um die Rechtslage zu erläutern.

Im Gegensatz zur ärztlichen Hilfe für die Versicherten, können jedoch die Kassen bei der gleichen Leistung für Angehörige eine Einschränkung vornehmen. Sie können einen Teil der Wegegebühren, die sie den Ärzten bezahlen müssen, den Versicherten auferlegen. (Außer den Kosten für die Behandlung müssen die Kassen den Ärzten noch besondere Wegegebühren zahlen, wenn sie räumlich weiter entfernte Kranke aufsuchen müssen.) Es ist dies die einzige Einschränkung, die in bezug auf die ärztliche Behandlung der Angehörigen getroffen werden kann. Es steht im Belieben der Kassen, sie einzuführen oder nicht. Es ist zu hoffen, daß nicht viele Kassen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zum Schluß sei noch eine sehr wichtige Entscheidung wiedergegeben, die das Reichsversicherungsamt erst kürzlich gefällt hat und die auch für die Familienhilfe gilt: „Die Kasse hat die notwendige ärztliche Behandlung durch einen Facharzt (Spezialarzt) zu gewähren, wenn nach den besonderen Umständen eine sachgemäße ärztliche Hilfe auf andere Weise nicht erfolgen kann.“

Rechtsprechung in der Arbeiterversicherung

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht soeben interessante statistische Zusammenstellungen über die Inanspruchnahme und die Rechtsprechung der Oberversicherungsämter und Versicherungsämter im Jahre 1929. Vergleiche mit früheren Jahren lassen sich leider nicht anstellen, da Statistiken dieser Art bis jetzt nicht geführt worden sind. So erfährt man beispielsweise, daß es im deutschen Reichsgebiete 1064 Versicherungsämter gibt. Hinzu kommen noch 64 Oberversicherungsämter. Außerdem bestehen noch 22 Oberversicherungsämter für die Versicherung der Reichsbahnbediensteten und 8 Oberversicherungsämter für die Knappschaftsversicherung.

Die Versicherungsämter hatten auf dem Gebiete der Krankenversicherung in 47593 Spruchfällen (meist Leistungsstreitigkeiten) zu entscheiden. Durch Anerkenntnis oder Vergleich fanden 13953 (35 Prozent) Sachen ihre Erledigung und durch Zurücknahme des Antrages oder auf andere Weise 15876 (40 Prozent) der Fälle. Im Beschlußverfahren waren 52991 Sachen anhängig. Es handelte sich hierbei meist um Strafsachen wegen Verletzung der Meldevorschriften.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung haben die Versicherungsämter meist nur eine vorbereitende Tätigkeit für das Feststellungsverfahren auszuüben. Zur Bearbeitung standen 19073 Sachen, von denen 17796 erledigt wurden. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften wurden 1439 Versicherte mit Geldstrafen bedacht. Im Feststellungsverfahren zur Invalidenversicherung waren 420326 Sachen zu bearbeiten, von denen 405230 ihre Erledigung fanden. Der gleiche Versicherungszweig erforderte noch die Bearbeitung von 15783 Sachen im Beschlußverfahren. Hierunter befanden sich 486 Beiträgen der Arbeitgeber wegen Vergehen gegen die Meldevorschriften. Die Angestelltenversicherung erforderte die Bearbeitung von 14857 Sachen im Feststellungsverfahren und von 3216 im Beschlußverfahren. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung waren 6749 Sachen zu bearbeiten, meist Streitfälle über Versicherungspflicht und Beitragsleistung.

Eine wichtige Rolle spielt natürlich die Rechtsprechung der Oberversicherungsämter. Es waren hier insgesamt 278954 Spruchfälle zu bearbeiten, von denen 192357 ihre Erledigung wie folgt fanden:

Anerkenntnis oder Vergleich	18942
Rechtskräftige Vorentscheidung	13173
Entscheidung der Spruchkammer	128161
Abgabe an das Reichsversicherungsamt	171
Zurücknahme des Rechtsmittels	31910

Von den 13173 rechtskräftigen Vorentscheidungen fielen 870 gleich 7 Prozent zugunsten der Versicherten aus und von den 128161 Entscheidungen der Spruchkammer 28302 gleich 22 Prozent zugunsten der Versicherten. Diese Zahlen zeigen, daß die Versicherten in einem Streitverfahren über Leistungsansprüche wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Im Beschlußverfahren (Streitigkeiten über Versicherungspflicht und Beitragspflicht) waren 38005 Sachen zu bearbeiten. Hierunter befanden sich 3992 Strafsachen, die hauptsächlich Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften betrafen. Kl.-S.

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.